

EILDienst

Informationen für Rat und Verwaltung

Heft 3 · 28. Februar 2014

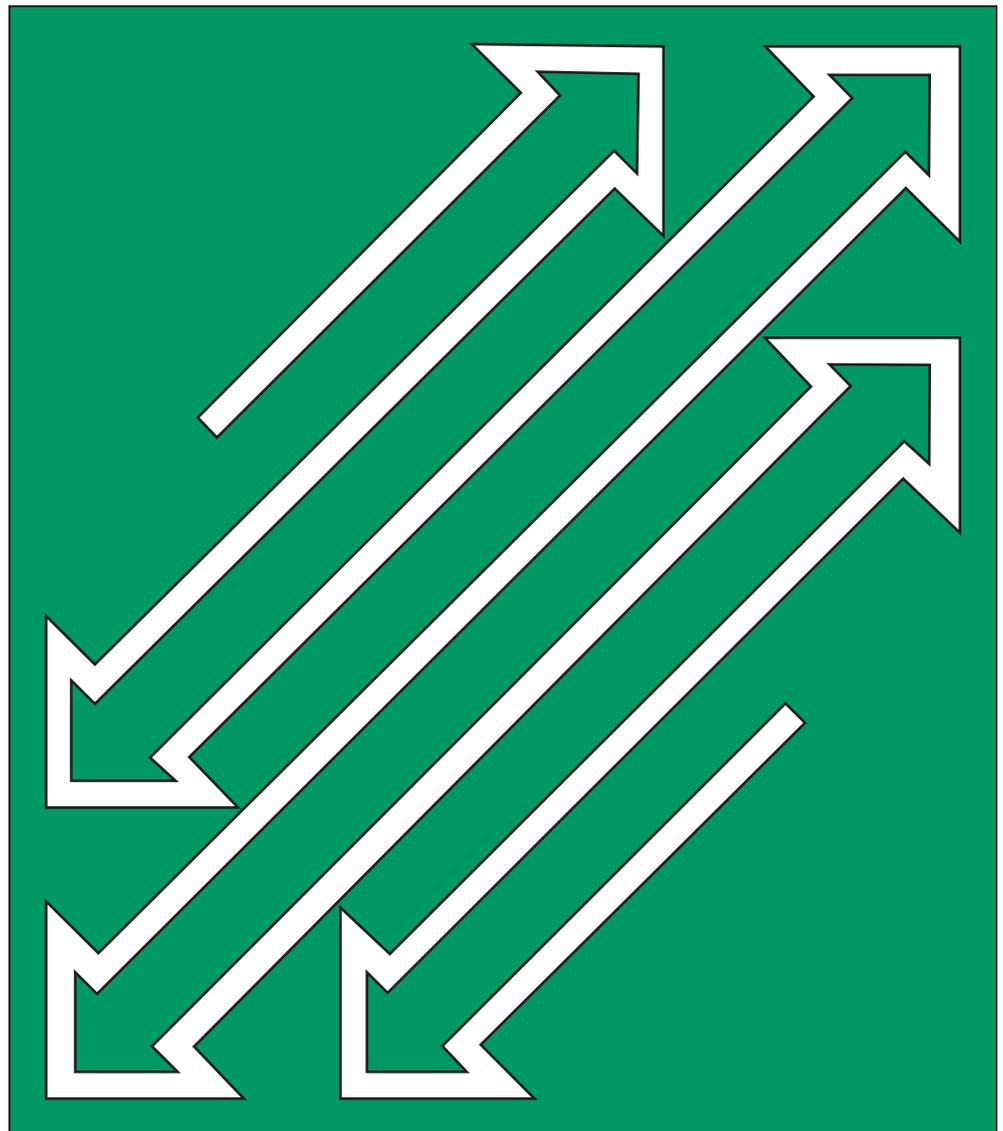
Qualitätsinitiative „Gemeinwesenorientierte Seniorenarbeit“

Die Verwendung von QR-Codes auf Grabsteinen

Deutscher Bauherrenpreis Neubau 2014 in Berlin verliehen – mehrere Preisträger aus Nordrhein-Westfalen

**Zweite Revisionsstufe zum Kinderbildungsgesetz –
Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze**

**Rechtsprechung in NRW:
Schulung eines Personalratsmitgliedes – Ablehnung der
Kostenübernahme seitens des Dienststellenleiters**



Erwartungen und Forderungen des Deutschen Städtetages an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung

Band 100. 2013. 60 Seiten.

Mindestfinanzausstattung statt Nothaushalt

Schlaglichter aus dem Gemeindefinanzbericht 2013 des Deutschen Städtetages. Band 99. 2013. 27 Seiten.

Europa stärken –

für seine Bürgerinnen und Bürger, für seine Städte

Dokumentation der 37. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Frankfurt am Main. Band 98. 2013. 108 Seiten.

Stabile Stadtfinanzen – nur mit Bund und Ländern

Schlaglichter aus dem Gemeindefinanzbericht 2012 des Deutschen Städtetages. Band 97. 2012. 22 Seiten.

Medienkommunikation in Krisensituationen. Handlungsfähig bleiben im Chaos – ein Leitfaden

Band 96. 2012. 22 Seiten.

Erstklassiger Service – zufriedene Kunden

Dienstleistungsangebote in der modernen Stadtverwaltung. Von Erko Grömig (Hrsg.). 2012. 165 Seiten.

Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Überarbeitete Musterdienstanweisungen, landesrechtliche Regelungen und Praxisbeispiele

Von Dr. Birgit Frischmuth (Hrsg.). 2011. 260 Seiten.

Zusammenhalt und Zukunft – nur mit starken Städten!

Dokumentation der 36. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Stuttgart. Band 95. 2011. 110 Seiten.

Die Gewerbesteuer – eine gute Gemeindesteuer

Fakten und Analysen. Band 94. 2010. 32 Seiten.

Sozialleistungen der Städte in Not

Zahlen und Fakten zur Entwicklung kommunaler Sozialausgaben. Band 93. 2010. 32 Seiten.

Städtisches Handeln in Zeiten der Krise

Dokumentation der 35. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Bochum. Band 92. 2009. 158 Seiten.

Städte schaffen Integration – Stadtpolitik in Zeiten der Globalisierung

Dokumentation der 34. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in München. Band 90. 2008. 152 Seiten.

Die Nutzungsordnung des öffentlichen Raumes

Zur Auflösung von Straßennutzungskonflikten durch den Aufenthalt sozialer Randgruppen im Stadtbereich. Von Maya Baußmann. Band 88. 2007. 246 Seiten.

100 Jahre Deutscher Städtetag: Die Zukunft liegt in den Städten

Dokumentation der 33. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Berlin. Band 87. 2005. 196 Seiten.

Städte sind Zukunft

Dokumentation der 32. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Mannheim. Band 86. 2003. 198 Seiten.

Die Zukunft unserer Städte gestalten – Chancen aus Krisen

Von Utz I. Küpper, Dietrich Henckel, Erwin Rothgang und Folkert Kiepe (Hg.). Band 85. 2003. 258 Seiten.

Städtefeindlichkeit in der deutschen Geschichte

Von Dr. Bruno Weinberger, Band 84. 2003. 176 Seiten.

Denkmalpflege in den Städten – Stadtbaukunst, Stadtökologie, Stadtentwicklung

Von Dr. Helmut Lange (Hrsg.), Band 83. 2003. 340 Seiten.

Der Rechtsschutz der Gemeinden gegen fachaufsichtliche Weisungen

Von Bernhard Joachim Scholz. Band 82. 2002. 188 Seiten.

Fachplanung im Sozialstaat

Durchsetzungskraft fachplanerischer Vorhaben am Beispiel des kommunalen Personennahverkehrs. Band 80. 2000. 230 Seiten.

Vernetzte PR – städtische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Internet

Von Dirk Furchert. Band 79. 2000. 412 Seiten.

Die Bodenwertsteuer

– eine praxisorientierte Untersuchung zur Reform der Grundsteuer. Band 78. 2000. 266 Seiten.

Stadtkonzeption live

Erfahrungsberichte aus neun Städten. Band 76. 1999. 132 Seiten.

Kultur in der Stadt

Empfehlungen, Hinweise und Arbeitshilfen des Deutschen Städtetages 1987 bis 1998. Band 75. 1998. 156 Seiten.

Die deutsche kommunale Selbstverwaltung in der Europäischen Union

Von Dr. Thomas Schäfer. Band 74. 1998. 412 Seiten.

Die kleinen kommunalen Steuern

Von Kay-Uwe Rhein. Band 72. 1997. 240 Seiten.

Gelebte Demokratie

– Festschrift für Manfred Rommel

Band 71. 1997. 404 Seiten.

Konfliktmanagement in der kommunalen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Von Dirk Furchert. Band 70. 1996. 184 Seiten.

Städte in Not

Dokumentation der außerordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Bonn. Band 67. 1993. 64 Seiten.

Bauland durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

Von Dr. Franz-Josef Lemmen. Band 66. 1993. 292 Seiten.

Kommunale Baugestaltungssatzungen – rechtliche Bedeutung und praktischer Einsatz

Von Dr. Martin Klein. Band 64. 1992. 340 Seiten.

Die Einführung und Erhebung neuer Steuern aufgrund des kommunalen Steuererfindungsrechts

Von Helmut Mohl. Band 63. 1992. 220 Seiten.

Städte und Altlastenhaftung

Von Dr. Ralf Leinemann. Band 61. 1991. 178 Seiten.

Die Konzessionsabgaben der Gemeinden als Lenkungs- und Finanzierungsinstrument

Von Christian Kastrop. Band 60. 1991. 200 Seiten.

Aufsätze und Berichte:			
		Qualitätsinitiative „Gemeinwesenorientierte Seniorenarbeit“	3
		Die Verwendung von QR-Codes auf Grabsteinen	7
		Deutscher Bauherrenpreis Neubau 2014 in Berlin verliehen – mehrere Preisträger aus Nordrhein-Westfalen	9
		Zweite Revisionsstufe zum Kinderbildungsgesetz – Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze	11
	Mitteilungen:		
	Europa	12/2014 Europa-Portal beim Regionalverband Ruhr (RVR) – Neue Plattform mit Informationen zum Thema Europa	21
	Finanzen	13/2014 Stärkungspakt Stadtfinanzen – Gemeindeprüfanstalt (GPA) veröffentlicht Konsolidierungsmaßnahmen	21
		14/2014 Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im kommunalen Hochbau“	21
		15/2014 Konsultation der EU-Kommission zu Europäischen Standards für die Rechnungslegung des öffentlichen Sektors; hier: Stellungnahme des Deutschen Städtetages	21
	Arbeit, Jugend, Gesundheit und Soziales	16/2014 Fachveranstaltung „KdU-Richtlinien: Werkstattberichte aus der Praxis“ am 1. April 2014 in Köln	22
		17/2014 15. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag	22
		18/2014 Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst – NRW-Fachtagung Navi 5.0.	23
	Frauen und Gleichstellung	19/2014 Ausgeliefert – Ausländerrechtliche und sozialrechtliche Rahmenbedingungen für von Gewalt betroffene Migrantinnen im Kontext sozialer Arbeit.	23
		20/2014 Stadt Köln erhält TOTAL E-Quality Prädikat	23
	Gesundheit und Sport	21/2014 Kongress „Fit for Life – Bewegungsförderung von Älteren in Europäischen Kommunen“	24
		22/2014 Sportvereine als Aktivposten der Stadtentwicklung	24
	Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen	23/2014 Nachhaltige Stadtentwicklung. Integriert. Vernetzt. Partizipativ. Überzeugend.	24
		24/2014 Zivilgesellschaftliche Akteure in der Daseinsvorsorge: Interessen, Chancen und Grenzen.	25

Umwelt und Wirtschaft	25/2014	Tag der Kommunalwirtschaft: „Gemeinsam.Nachhaltig.Leben – Wachstum durch Wertschöpfung vor Ort“	26
	26/2014	Standortfaktor Stadt – Perspektiven für die kommunale Wirtschaftsförderung	27
	27/2014	Eine Welt Landeskongferenz: Jede Menge Kohle – Menschenrechte und Ressourcenverteilung	27
	28/2014	Fachtagung Aktuelle Entwicklungen im Friedhofs- und Bestattungswesen	28
	29/2014	Jahreskongress der kommunalen Energiebeauftragten zu Energieeffizienz.	28
Verkehr	30/2014	Zu Fuß mobil im Quartier – Synergien kommunaler Stadtentwicklungs-, Gesundheits-, Umwelt- und Verkehrspolitik. Neue Ansätze für den Straßenraum.	29
Personal und Organisation	31/2014	„Mit Begeisterung lernen und arbeiten – gesund bleiben“ – 6. Personalfachtagung am 15. Mai 2014 im Studieninstitut Westfalen-Lippe	30
Presse, Bücher, Archive	32/2014	Städtebauliche Verträge.	30
Rechtsprechung in NRW:		Schulung eines Personalratsmitgliedes – Ablehnung der Kostenübernahme seitens des Dienststellenleiters	32

NRW-Kaleidoskop

Qualitätsinitiative „Gemeinwesenorientierte Seniorenarbeit“

Von Prof. Dr. Dietmar Köster und Vera Miesen, Forschungsinstitut Geragogik (Qualitätsinitiative und Qualitätsziele) und Susanne Ranscht, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutscher Städtetag (Einleitung und Zusammenfassung)

I. Einleitung und Zusammenfassung

Anlässlich der Abschlussveranstaltung der Qualitätsinitiative Gemeinwesenorientierte Seniorenarbeit am 6. November 2013 in Essen soll die Qualitätsinitiative vorgestellt und ein möglicher Nutzen für die Kommunen aufgezeigt werden.

Die Qualitätsinitiative in der Gemeinwesenorientierten Seniorenarbeit ist ein Projekt, das im Bereich der Seniorenarbeit einen neuen Weg aufgezeigt hat. Finanziell gefördert wurde das Projekt von der Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen. Das insgesamt auf 3 Jahre ausgelegte Projekt endete im Herbst vergangenen Jahres. Partner der Initiative waren das Land, die Landesseniorenvertretung NRW, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege NRW, das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter sowie die kommunalen Spitzenverbände.

Besonderheit der Qualitätsinitiative gemeinwesenorientierte Seniorenarbeit war das praktisch vernetzte Arbeiten der hauptamtlichen MitarbeiterInnen der freien Wohlfahrtspflege mit den freiwillig engagierten Personen der offenen Altenarbeit und mit MitarbeiterInnen der Kommune, die sogenannte Trias. Dadurch waren die betroffenen Menschen stärker in die Arbeit selbst mit eingebunden – mit den Menschen statt an ihnen vorbei.

Kernelement der Initiative war eine Qualifizierung dieser MitarbeiterInnen. Die TriasvertreterInnen wurden über ein Jahr begleitend zu ihrer Projektarbeit vor Ort qualifiziert. (Die Qualitätsziele der Seniorenarbeit werden später ausführlich beschrieben.)

Die insgesamt elf Projekte waren in unterschiedlichen Kommunen angesiedelt. In den Projekten entstanden etwa selbstorganisierte Netzwerke; Runde Tische, die alle Akteure und ihre Arbeit vernetzen; Begegnungsstätten und Seniorenbüros. Die Initiative wurde vom Forschungsinstitut Geragogik (Fogera) begleitet.

In den Projekten fanden ressortübergreifende Kooperationen innerhalb der Kommune statt. Das führte zu einer Verstärkung der laufenden Aktivitäten. In Schwerte wird nun ein generationsübergreifendes Sozialraumkonzept erarbeitet, in dem die Trias gemeinsam mit der Jugendhilfeplanung an dem Konzept arbeitet. Die Qualitätsinitiative führte auch zum Aufbau neuer Gremien. So konnte in Witten eine anerkannte Seniorenvertretung etabliert werden. In Bochum führte die Qualitätsinitiative dazu, dass künftig Teams aus Hauptamtlichen der Stadtverwaltung und der Wohlfahrtsverbände in Stadtteilen mit den Freiwilligen zusammenarbeiten.

Die Rückmeldungen der kommunalen MitarbeiterInnen zum Projekt fallen sehr positiv aus. Es sei eine verbindliche Zusammenarbeit aller Beteiligten auf Augenhöhe. Durch die Arbeit in der Trias ist die Kommune vor Ort direkt eingebunden und hat Zugang zur Öffentlichkeit, wird von Bürgerinnen und Bürgern hautnah erlebt. Einerseits besteht so die Möglichkeit, Neues aufzunehmen, gleichzeitig aber auch auf eventuell zu hohe Erwartungen direkt reagieren zu können.

Die Qualitätsziele sowie die Arbeitsform der Trias können auch nach Abschluss des Projektes in der Seniorenarbeit und darüber hinaus für die kommunale Arbeit herangezogen werden. Die Partner der Initiative sind im Gespräch über die nachhaltige Sicherung des Erreichten und die Fortführung und Weiterentwicklung der Arbeit nach Projektende.

Die Abschlussevaluation des Projektes steht noch aus und wird im Sommer dieses Jahres erscheinen.

II. Die Qualitätsinitiative „Gemeinwesenorientierte Seniorenarbeit“

Nachfolgend beschreiben Prof. Dr. Dietmar Köster und Vera Miesen vom Forschungsinstitut Geragogik die Qualitätsinitiative sowie die entwickelten Qualitätsziele.

Kommunen stehen vor neuen Herausforderungen in der Gestaltung des demografischen Wandels: Die Fortsetzung bisheriger Politikan-sätze im Rahmen von „Altenhilfe“ und dem Ausbau von Pflegeeinrichtungen sind nicht zu-kunfts-fähig, da diese weder den Ansprüchen besonders der kommenden Generationen äl-terer Menschen entsprechen, noch durch die Kommunen finanzierbar sind. Aufgrund höherer Bildungsabschlüsse verändern sich die An-sprüche und Erwartungen der SeniorInnen an die Altenarbeit und Tätigkeiten im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements (Schröder/Gil-berg 2005). Traditionelle Formen der SeniorIn-nenarbeit reichen nicht mehr aus, soweit sie äl-tere Menschen als ausschließlich hilfebedürftige Menschen verstehen und der Vielfalt des Alters nicht gerecht werden. Zudem möchten ältere Menschen auch im hohen Alter in ihrem Stadtteil und in ihrer eigenen Häuslichkeit wohnen bleiben können. Dafür sind entsprechende Rahmenbe-dingungen in den Sozialräumen, Quartieren und Stadtteilen zu schaffen. Kommunen sind daher auf der Suche nach Instrumenten und Umset-zungsstrategien zur Gestaltung der demografi-schen Alterung.

Seit 2004 wird von den kommunalen Spitzenver-bänden des Landes NRW, den Wohlfahrtsver-bänden des Landes NRW, der Landessenioren-vertretung und dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW sowie der Stiftung Wohlfahrtspflege ein Qualitätsentwicklungsprozess vorangetrieben, um neue, innovative Formen der SeniorInnenar-beit zu erproben und damit zu einer Verbesse-rung der Lebensqualität älterer Menschen bei-zutragen. Grundlage dieses Prozesses sind 12 Qualitätsziele für die Gemeinwesenorientierte SeniorInnenarbeit und Altersbildung, die vom Forschungsinstitut Geragogik (FoGera) in einem Projekt entwickelt wurden (Köster u. a. 2008), fi-nanziert durch die Stiftung Wohlfahrtspflege.

Die 12 Qualitätsziele für die Gemeinwesen-orientierte SeniorInnenarbeit und Alters-bildung

Die von 2004 bis 2007 entwickelten 12 Quali-tätsziele für die Gemeinwesenorientierte Se-niorInnenarbeit wurden vom Forschungsins-titut Geragogik (FoGera) gemeinsam mit den Wohlfahrtverbänden aus ausgewählten Good-Practice-Beispielen entwickelt:

Zugangsqualität

- folgt differenzierten Altersbildern
- beachtet Milieus und Geschlecht

- orientiert sich am Einzelnen
- zeigt Offenheit für Neues
- ist transparent und vernetzt

Transferqualität

- fördert Selbstorganisation
- ermöglicht Engagement

Durchführungsqualität

- basiert auf Partizipation
- initiiert Kontakt und Gemeinschaft
- regt Persönlichkeitsentwicklung an
- qualifiziert Berufstätige und Freiwillige
- benötigt einen verlässlichen Rahmen

Diese Qualitätsziele basieren auf zwei Quellen: zum einen auf den empirisch gewonnenen Daten aus Befragungen, Themenwerkstätten und Pilot-projekten sowie zum anderen auf einer theoreti-schen Fundierung, die sich auf die Lerntheorie von Klaus Holzkamp (2004) und das Konzept des selbstbestimmten Lernens von Elisabeth Bubolz-Lutz (2000) bezieht. Das Besondere dieser entwickelten Qualitätsziele besteht in einer eindeutigen Subjektorientierung, das heißt die SeniorInnen selbst stehen im Vordergrund und sind die entscheidenden Akteure. Die Qua-litätsziele sind aus Sicht der SeniorInnen erar-beitet worden. Qualitätsentwicklungsprozesse sind letztlich an der Frage zu messen, ob und in-wieweit sie zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen beitragen. Sie versuchen das Altersparadox zu überwinden, das viele ältere Menschen selbstbestimmt nach neuen Verant-wortungsrollen suchen, hierfür aber zu wenige Ermöglichungsstrukturen existieren.

Die Qualitätsziele unterstützen den Erneue-rungsprozess bei den Akteuren in der Senio-rInnenarbeit. Sie sollen dabei nicht als starres Arbeitsinstrument verstanden werden, indem sie systematisch abgearbeitet werden, sondern als Lern- und Reflexionsanregung für die in der Praxis Tätigen dienen. Es geht somit um eine Stärkung der Handlungskompetenz der in der SeniorInnenarbeit Tätigen und um einen Prozess individuellen und kollektiven Empowerments der beteiligten Akteure, der Hauptamtlichen sowie der mitgestaltenden Älteren.

Um auf den steigenden Bedarf nach qualifi-zierten Arbeitskräften in der kommunalen und re-gionalen Gemeinwesenorientierten SeniorInnen-arbeit zu reagieren, eignen sich Studierende als künftige Beschäftigte im Handlungsfeld „Alter“ die Qualitätsziele als Reflexionsinstrument an. So sind die Qualitätsziele in der Ausbildung der Studierenden an der TU Dortmund, der Univer-sität Duisburg-Essen sowie an der Fachhoch-

schule Dortmund unter anderem wesentlicher Bestandteil in der Lehre.

Erprobung der Qualitätsziele in der sozialen Praxis

Nach der Entwicklung der Qualitätsziele verständigten sich die beteiligten Akteure auf eine Erprobungsphase der Qualitätsziele an elf Projektstandorten in NRW. Diese von 2010 bis 2013 laufende Qualitätsinitiative wurde insbesondere von folgenden drei Säulen getragen:

1. Zur Erprobung der Qualitätsziele wurde in elf Projektstandorten in einer sogenannten Trias, einem Dreierteam aus einer/-m Hauptamtlichen des Wohlfahrtsverbandes, einer/-m Hauptamtlichen der kommunalen Stadtverwaltung sowie einer/-m Freiwilligen aus der örtlichen Seniorenvertretung oder einer selbstorganisierten Senioreninitiative gearbeitet. Diese Zusammenarbeit wurde in den Städten Aachen, Ahlen, Bochum, Finnentrop, Gelsenkirchen, im Südkreis Kleve, Mettmann, Moers, Moers-Meerbeck, Schwerte und Witten erprobt.

2. Die Trias der elf Projektstandorte qualifizierten sich in der ersten Projekthälfte in einer Schulungsreihe vom Paritätischen Bildungswerk. Zugrunde lag ein partizipatives Lernverständnis, welches sich am Prinzip des selbstgesteuerten Lernens orientierte.

3. Für die wissenschaftliche Begleitforschung der gesamten Qualitätsinitiative war das Forschungsinstitut Geragogik zuständig. Aufgabe der wissenschaftlichen Begleitung war es, die Wirkungen der Qualitätsinitiative zu beobachten und dokumentieren. Dabei standen Prozessbegleitung und Rückkopplung von Evaluationsergebnissen im Vordergrund.

Die Innovationskraft des Projektes lag zum einen in der Erprobung der Qualitätsziele und zum anderen in der Arbeitsform der Trias, welche für Kommunen eine Chance zur Neugestaltung der SeniorInnenarbeit bietet.

Trias als partizipative Arbeitsform

Das kooperative Dreierteam aus Kommune, Wohlfahrtsverband und Seniorenvertretung war der Motor der Projekte in der Qualitätsinitiative. Im Rahmen dieser partizipativen Arbeitsform besteht die Besonderheit darin, dass ehrenamtlich Tätige in ihrer Verantwortung gestärkt werden und sie gemeinsam mit Hauptamtlichen die kommunale SeniorInnenarbeit gestalten. Voraussetzung für diese neue Zusammenarbeit zwischen den drei Akteuren ist unter anderem die Rollen-

klärung der VertreterInnen und die spezifische Aufgabenverteilung sowie die Entwicklung eines gemeinsamen Anliegens. Die unterschiedlichen Perspektiven werden in der Trias zusammengeführt und benötigen zu Beginn der Arbeit eine gemeinsame Zielformulierung, um mit vielfältigen Kompetenzen gemeinsam an einem Anliegen zu arbeiten. Ein Vertreter aus einer Kommune beschrieb diese effektive Zusammenarbeit folgendermaßen: *„Ich glaube, das sind Synergieeffekte, die sparen wirklich Mittel und Zeit, wo wir einfach mal eben schnell sagen können, so, das brauchen wir dafür, können wir mal die Räume haben [...]“*

Die Trias bietet die Möglichkeit, den Aufbau von Parallelstrukturen zu vermeiden und die Gestaltungsaufgabe des demografischen Wandels gemeinsam anzugehen. Neben dem Aufbau von Netzwerken zu Akteuren im Sozialraum sowie einer verbandsübergreifenden Arbeit haben in den Projektstandorten zudem ressortübergreifende Kooperationen innerhalb der Kommune stattgefunden (zum Beispiel eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Senioren- und Jugendarbeit), was zu einer Nachhaltigkeit der angestrebten Prozesse und Aktivitäten führte.

Für Kommunen bietet die Trias als Arbeitsform die Möglichkeit, gemeinsam mit den älteren Menschen Prozesse zu gestalten und nicht über ihre Köpfe vorbeizuplanen. Es gilt das Prinzip „Nothing about me without me“, wie es in angelsächsischen Kommunen schon länger erprobt wird. Durch die Einbindung freiwillig engagierter Älterer bereits in der Planung wird somit in der kommunalen SeniorInnenarbeit nicht nur eine höhere Akzeptanz erzielt. Vielmehr stehen die Bedarfe der älteren Menschen im Fokus. Der Einbezug der SeniorInnen in die Planung führt zudem dazu, dass finanzielle Kosten aufgrund der Vermeidung von Planungsfehlern eingespart werden können. Die Kommunalverwaltung kann eine Nähe zu den älteren BürgerInnen und deren Themen aufbauen. Der Informationsfluss zwischen BürgerInnen und Stadtverwaltung wird damit gestärkt. Die Trias bildet ein verbindendes Element zwischen den Lebenswelten der SeniorInnen und dem kommunalpolitischen Geschehen. So kann die Kommune das Erfahrungswissen der älteren Generation identifizieren und in der Gestaltung der Seniorenarbeit aktiv einbinden. Die Trias ist ein geeignetes Instrument auf dem generellen Weg zur Bürgerkommune, in der neue good-governance-Konzepte zwischen Zivilgesellschaft, Stadt und auch Unternehmen entwickelt werden (Köster u. a. 2012).

Die Arbeitsform Trias kann als soziale Innovation bezeichnet werden, da sie ein Modell zur bes-

seren Bewältigung des demografischen Wandels darstellt. Sie schafft eine neue soziale Zusammenarbeit unterschiedlicher heterogener Akteure und trägt zu einer Veränderung der Gesellschaft in Richtung Partizipation, Empowerment und Lernen bei (European Commission 2010).

Bedeutung von Qualität für die kommunale SeniorInnenarbeit

Die Evaluation der Qualitätsentwicklungsprozesse zeigt, dass in den Projektstandorten eine Verbesserung der Lebenszufriedenheit der Menschen stattgefunden hat. Die beteiligten Kommunen sind für das Thema sensibilisiert worden und haben die Relevanz erkannt. So wurden im Projektverlauf zum Beispiel entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen für Qualitätsentwicklungsprozesse bereitgestellt. Die Qualitätsinitiative hat zudem zu Neuausrichtungsprozessen der kommunalen SeniorInnenarbeit geführt, so dass die Arbeitsform Trias für die künftige Arbeit gesamtstädtisch aufgegriffen wird. Zudem hat die Qualitätsinitiative auch eine hohe präventive Bedeutung zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit. Daher kommt ihr in einem weiteren Sinn auch eine ökonomische Bedeutung zu. Denn wenn es gelingt, die Unterbringung von alten Menschen in stationäre Einrichtungen hinauszuschieben, können erhebliche Einsparungen erzielt werden.

Die Qualitätsinitiative hat Folgendes gezeigt:

- Die Anwendung der 12 Qualitätsziele für die Gemeinwesenorientierte SeniorInnenarbeit hat sich in der sozialen Praxis bewährt. Durch die Implementierung von Qualitätsentwicklungsprozessen kann soziale Nachhaltigkeit erreicht werden.
- Die gemeinsame über ein Jahr stattfindende Qualifizierung von Hauptamtlichen aus der Stadtverwaltung und des Wohlfahrtsverbandes sowie von Freiwilligen der Seniorenvertretung anhand eines offenen und partizipativen Curriculums war notwendig für die Anwendung der Qualitätsziele und die Zusammenarbeit in der Trias. Die Qualifizierung ermöglichte die Förderung einer professionellen Haltung über die Realisierung von Ermöglichungsstrukturen für Partizipation älterer Menschen. Zur Umsetzung von selbstorganisierten Lernprozessen mit SeniorInnen sollten die Hauptamtlichen und Freiwilligen in der SeniorInnenarbeit den Ansatz des partizipativen Lernens selbst erleben und auf ihren eigenen Lernprozess anwenden.
- Die Trias als „Herz der Arbeit vor Ort“ besitzt zentrale Bedeutung für die Gemeinwesenorien-

tierte SeniorInnenarbeit. Sie ist die soziale Innovation der Qualitätsinitiative. Zentrale Voraussetzungen sind die aktive Bereitschaft der Stadt auf politischer und administrativer Ebene zur Unterstützung dieser Arbeitsform sowie eine partizipative Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

- Für die Umsetzung von Qualitätsentwicklungsprozessen vor Ort ist eine Vernetzung der Trias mit weiteren Akteuren im Sozialraum von Bedeutung.

Fazit

Mittlerweile sind die Qualitätsziele zu einem verbreiteten Standard für die Gemeinwesenorientierte SeniorInnenarbeit geworden. Sie tragen zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft bei. So wuchsen in allen Standorten neue Netze zwischen den SeniorInnen und zwischen den Generationen. Die Qualitätsziele wirken somit gegen die Bindungslosigkeit besonders älterer Menschen. Auch wenn ein überwiegender Teil älterer Menschen in funktionierende Netze eingebunden ist, kann für eine starke Minderheit nach wie vor eine hohe Bindungslosigkeit festgestellt werden. Die Tatsache, dass die Suizidrate bei Menschen ab 70 Jahren weit höher ist als in jüngeren Altersgruppen (Information und Technik NRW 2012), ist dafür ein wichtiges Indiz und zeigt die hohe Bedeutung dieses Themas.

Nachhaltigkeit von Qualitätsentwicklungsprozessen kann nur dann gesichert werden, wenn die Akteure vor Ort davon überzeugt sind, dass die Qualitätsziele einen wichtigen Beitrag für die Gestaltung der demografischen Alterung leisten. Alle beteiligten Partner des Projektes haben auf der Abschlussveranstaltung erklärt, dass sie diese Zusammenarbeit für wegweisend halten und unterstützen wollen. Insbesondere kann dies durch eine verstärkte Vernetzung von Angeboten der Altenarbeit und eine engere Kooperation und Koordination aller Beteiligten mit den Anliegen und Interessen älterer Menschen geschehen.

Diesen Prozess der begonnenen Nachhaltigkeit systematisch und zielgerichtet in die Fläche und verschiedene Handlungsfelder von NRW zu tragen, ist die jetzige aktuelle Herausforderung, die gemeinsam mit allen beteiligten Partnern am besten zu realisieren ist.

Literatur

Bubolz-Lutz, E. (2000): Selbstgesteuertes Lernen (SGL) in der Praxis einer Bildungsarbeit mit Älteren. In: Malwitz-Schütte, M. (Hrsg.): Selbstgesteuertes und selbstorganisiertes Lernen in

der wissenschaftlichen Weiterbildung älterer Erwachsener. Bielefeld: Bertelsmann, S. 65-93.

Holzkamp, K. (2004): Wider den Lehr-Lern-Kurzschluss. Interview zum Thema „Lernen“. In: Faulstich, P./Ludwig, J. (Hrsg.): Expansives Lernen. Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren, S. 28-38.

Homepage der Europäischen Kommission. Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/index_de.htm [16.02.2014].

Information und Technik NRW (2012): 3,2 Prozent weniger Suizide in Nordrhein-Westfalen im Jahr

2012. http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2013/pres_224_13.html [16.02.2014].

Köster, D./Rüßler, H./Stiel, J. (2012) : Lebensqualität und Partizipation im Wohnquartier. In: neue praxis 4/2012. Lahnstein: neue praxis, S. 407-442.

Köster, D./Schramek, R./Dorn, S. (2008): Qualitätsziele moderner SeniorInnenarbeit und Altersbildung. Das Handbuch. Oberhausen: Athena.

Schröder, H./Gilberg, R. (2005): Weiterbildung Älterer im demographischen Wandel. Empirische Bestandsaufnahme und Prognose. Bielefeld: Bertelsmann.

Die Verwendung von QR-Codes auf Grabsteinen

Von Barbara Meißner, Hauptreferentin des Städtetages NRW

Das digitale Zeitalter macht auch vor den Friedhöfen nicht halt. Nicht nur in Nordrhein-Westfalen stellen immer mehr Grabnutzungsberechtigte Anträge bei den kommunalen Friedhofsträgern, auf Grabsteinen QR-Codes als Grabinschriften vorzusehen zu dürfen. Die Möglichkeit der Verwendung derartiger QR-Codes ist in den kommunalen Friedhofssatzungen zu regeln. Diesem Wunsch kommen die kommunalen Friedhofsträger auch in zunehmendem Maße nach.

Allerdings stellen sich in diesem Zusammenhang für die kommunalen Friedhofsträger zwei wichtige Fragen: Ist ein Verbot der Verwendung derartiger QR-Codes auf Grabsteinen in einer Satzung überhaupt möglich? Falls nein, durch wen und in welcher Form hat die Kontrolle der hinterlegten Inhalte zu erfolgen? Diesen Fragen soll nachfolgend nachgegangen werden.

QR-Codes als Grabinschrift

QR-Codes sind zweidimensionale Codes, die aus einer quadratischen Matrix aus verschiedenfarbigen Punkten bestehen. Mittels Binärcodes können nun Inhalte wie Text und/oder Links hinterlegt werden, die sich von QR-Codes auch auf Smartphones oder Tablets auslesen lassen. Die hinterlegten Inhalte sind damit nur mittels der geeigneten Technik zu lesen und liegen damit in der freien Entscheidung des Einzelnen. An Gräbern können so Informationen wie Fotos zu verstorbenen Personen hinterlegt werden. Dadurch ist es möglich, gemeinsame Erlebnisse vor Ort Revue passieren zu lassen.

Verbot der Verwendung derartiger QR-Codes auf Grabsteinen

Die Verwendung derartiger QR-Codes auf Grabsteinen setzt, wie bereits oben erwähnt, eine Genehmigung in den kommunalen Friedhofssatzungen voraus.

In einigen Städten wird aktuell die Frage diskutiert, ob ein Verbot derartiger QR-Codes auf Grabsteinen möglich ist, oder ob sie gezwungen sind, derartige Codes zuzulassen. Diese Frage ist durchaus nicht unberechtigt, da der Nutzer des Codes vor dessen Öffnung nicht weiß, welcher Inhalt oder welche Links gezeigt werden. Da die Inhalte vor dem Erstellen des QR-Codes festgelegt oder geändert werden können bzw. im Laufe der Verwendung, ist eine Einflussnahme durch die Friedhofsverwaltung auf den Inhalt nicht möglich. Ein „pornographischer Inhalt“ oder „musikalischer Hochgenuss“ kann damit nicht verhindert werden.

Dieses sehen einige kommunale Friedhofsträger – nicht zu Unrecht – als problematisch an und möchten derartige QR-Codes auf Grabsteinen deshalb generell verbieten.

Es sei aber vorweg gesagt: Zu diesem Themenkomplex gibt es derzeit noch keine Rechtsprechung. Nach Auffassung des Städtetages ist ein derartiges Verbot unter Abwägung der verschiedenen Sachverhalte allerdings rechtlich nicht zulässig; weder auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften noch auf Grabfeldern ohne Gestaltungsvorschriften.

Folgende Sachverhalte sprechen dafür, dass ein Verbot nicht zulässig wäre:

Verbot aus gestalterischen Gründen

Der QR-Code ist ein eher unauffälliges, zweifarbiges Gebilde, das i.d.R. selbst keinen Schriftzug enthält. Damit geht von ihm keine Verunstaltung des Friedhofs aus oder stört Friedhofsbesucher in ihrer Andacht. Somit sind alle Voraussetzungen als erfüllt anzusehen, die die Rechtsprechung verlangt: sie stellt auf die Durchschnittsvorstellung der Grabnutzungsberechtigten und Friedhofsträger in diesen Fällen ab. Ein Verbot aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes ist damit rechtlich ausgeschlossen.

Verbot wegen des Inhalts der hinterlegten Internetseite

Als problematisch könnte allenfalls der abrufbare Inhalt angesehen werden und damit ein Verbot gerechtfertigt sein. Aber auch davon ist nicht auszugehen. Zum einen ginge – wenn der Inhalt der hinterlegten Internetseite zweifelhaft wäre – davon keine Störung vom Grab aus. Aber nur solche Grabgestaltungen, die gegen den Friedhofszweck verstoßen und hierdurch zu einer ordnungsrechtlich relevanten Störung der Allgemeinheit führen, dürfen untersagt werden. Eine Störung der öffentlichen Sicherheit kann durch das Aufstellen eines Grabsteins mit QR-Codes allerdings nicht angenommen werden.

Verbot wegen Störung durch Tonwiedergabe

Einige kommunale Friedhofsträger diskutieren ein Verbot vor dem Hintergrund, dass eine Störung der übrigen Friedhofsnutzer durch Tonwiedergabe erfolge. Für eine evtl. Störung der übrigen Friedhofsbesucher durch laute Tonwiedergabe ist der Besucher verantwortlich, der die betreffende Internetseite abrufen und anschaut. Tonwiedergabe in einer Lautstärke, die auch bei normalen Gesprächen eines Friedhofsbenutzers geduldet würden, werden ein derartiges Verbot deshalb ebenfalls nicht rechtfertigen können.

Kontrolle der Inhalte

Da ein Verbot der Verwendung von QR-Codes auf Grabsteinen rechtlich nicht umsetzbar sein wird, stehen die kommunalen Friedhofsträger im Falle der Genehmigung eines Antrags eines Grabnutzungsberechtigten vor der Frage, ob für sie die Pflicht besteht, diese Inhalte zu kontrollieren und ggf. dagegen vorzugehen?

Diese Frage ist mit einem deutlichen „Nein“ zu beantworten. Eine Pflicht der kommunalen Friedhofsträger gegen die Inhalte der hinter-

legten Internetseiten vorzugehen, bestünde nur dann, wenn diese der jeweiligen Friedhofssatzung widersprächen oder sich eine Verpflichtung aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergäbe. Beides ist allerdings ebenfalls nicht der Fall.

Ausgehend von der Auffassung des Städtetags, wonach ein Verbot der QR-Codes auf Grabsteinen wegen der hinterlegten Inhalte nicht zulässig ist, kann damit auch kein Verstoß gegen die Friedhofssatzung vorliegen und damit auf dieser Rechtsgrundlage keine Überprüfungsverpflichtung bezüglich der Inhalte angenommen werden.

Auch eine Überprüfungsverpflichtung aus dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht besteht ebenfalls nicht. Diese liegt vor, wenn Gefahren für Leib und Leben von einer Sache ausgehen. Eine typische Verpflichtung daraus besteht für die kommunalen Friedhofsträger in der alljährlichen Druckprobe an Grabsteinen zur Kontrolle, ob diese umzustürzen drohen. Von einer derartigen Gefahr kann im Falle „zweifelhafter Inhalte“ von Internetseiten nicht ausgegangen werden. Zudem besteht die Gefahr „zweifelhafter Inhalte“ nicht nur bei den Friedhofsbesuchern, sondern bei Nutzern von Internetseiten generell.

Sollte man dennoch zu einer anderen Auffassung neigen und eine Verkehrssicherungspflicht bejahen, so wäre es den Friedhofsträgern auf keinen Fall zuzumuten, ohne konkrete Anhaltspunkte für vorliegende Rechtsverletzungen die QR-Codes zu überprüfen. Dieses wäre nur mit erheblichem zeitlichem und personellem Aufwand möglich, da Internetseiten ständig und jederzeit geändert werden können. Damit ist eine Einflussnahme durch die Friedhofsverwaltung auf den Inhalt auch gar nicht möglich. Vielmehr sind die Grabnutzungsberechtigten oder Gewerbetreibenden, die die Internetseiten pflegen, für die Inhalte verantwortlich. Betroffene Personen, die sich gegen die Inhalte wehren wollen, sind auf die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten zu verweisen.

Umsetzungsmöglichkeit für den QR-Code auf Friedhöfen

Um allerdings allen oben geschilderten Bedenken zu begegnen, können die kommunalen Friedhofsverwaltungen bei der Genehmigung des Antrags eines Grabnutzungsberechtigten zum Aufstellen eines Grabmals oder der Beschriftung mit QR-Codes größtmögliche Vorsorge treffen.

Folgendes Verfahren wird vorgeschlagen: Die Gewerbetreibenden auf dem Friedhof haben bei der Nutzung eines QR-Codes einen Antrag zu stellen, in dem dessen Inhalt offenzulegen ist. Die Genehmigung erfolgt im Sinne einer Grabinschrift oder einer Firmenbezeichnung. Auf dem Grabmalantrag wird von dem Hinterbliebenen bestätigt, dass er für den Inhalt verantwortlich ist und während der gesamten Nutzungszeit bleibt. Das Gleiche gilt auch für die Friedhofswerke.

Diese Erklärung ist zwingend vorzulegen, um die Verantwortung für inhaltliche Änderungen von der Friedhofsverwaltung zu nehmen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen:

1. Die Installation von QR-Codes wird zukünftig zum Bestandteil des Grabmalantrages und der Grabmalgenehmigung.
2. Der Antragsteller hat den Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
3. Der Code ist als Grabmalinschrift/-gestaltung zu werten.
4. Eine Kontrolle auf Inhalte des QR-Codes findet nicht statt.

Deutscher Bauherrenpreis Neubau 2014 in Berlin verliehen – mehrere Preisträger aus Nordrhein-Westfalen

Von Dr. Irene Wiese-von Ofen, Beigeordnete für Planen, Bauen und Boden a.D. der Stadt Essen

Am 19. Februar 2014 wurden in Berlin die Preise des Wettbewerbs zum Deutschen Bauherrenpreis 2014 in der Kategorie Neubau verliehen. Unter dem Vorsitz von Jochen König, Architekt (BDA) zeichnete die Jury zehn Projekte mit einem Preis aus, zehn weitere Projekte erhielten eine Besondere Anerkennung. Darüber hinaus wurde der Sonderpreis „Freiraumgestaltung im Wohnungsbau“ vergeben. Eingereicht wurden 95 Vorhaben mit 4300 Wohnungen. Der Deutsche Bauherrenpreis wird seit 1986 verliehen und hat sich in der Zwischenzeit zu einem der wichtigsten nationalen Preise im Wohnungsbau entwickelt im Hinblick auf die damals bis heute aktuellen Ziele der Auslobung: „Hohe Qualität zu tragbaren Kosten“.

Auslober des Deutschen Bauherrenpreises sind mit breit gefächelter Kompetenz und fachlichem Engagement die Arbeitsgruppe Kooperation – Bund Deutscher Architekten (BDA) – Deutscher Städtetag (DST) – Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW). Diese AG Koop BDA-DST-GdW ist aus der ehrenamtlichen Zusammenarbeit von Experten aus diesen drei Verbänden entstanden und setzt sich seit nunmehr 30 Jahren dafür ein, über die Anerkennung von privaten und öffentlichen Bauherren der Baukultur in unseren Städten und Dörfern eine deutlichere Öffentlichkeitswirkung zu ermöglichen als dies in der allgemeinen Wahrnehmung oftmals geschieht.

Wohnungsbau ist wie keine zweite Bauaufgabe in ihrem komplexen Charakter für jeden Bauherrn eine besondere Herausforderung: Wohnen ist seit jeher Schutz vor Wetter und anderen Unbilden der Umwelt. Es ist ebenso Raum der Freiheit wie der Privatheit und des individuellen Geschmacks. Es sollte der Gemeinschaft dienen und Nähe zulassen, ohne Zwangskontakte zu fördern. Es muss Ressourcen schonen, neue rationale Baustoffe einsetzen wie Energieeffizienz verwirklichen, Kindern Bewegungsraum bieten und alten Menschen besonderen Lebensraum in ihren weniger werdenden Möglichkeiten bewahren. Es sollte kombinierbar sein von Fall zu Fall für Arbeitsplätze und wachsenden technischen Standard als auch individuelle Entscheidungen zu Komfort oder Reduktion in Formen und Ausstattung erlauben. Und bei allen diesen vielfältigen, zum Teil in Widerspruch stehenden Anforderungen, sollte es bezahlbar sein. Wohnen hat ästhetische wie stadtgestalterische Herausforderungen ebenso zu bestehen wie die, ein Wirtschaftsgut zu sein, Rendite- Erwartungen zu erfüllen und als Massenprodukt auf den Mainstream der sich immer wieder ändernden gesellschaftlichen Hoffnungen und Bedingungen zu reagieren – und dennoch ein langfristiges Gut zu schaffen.

Qualitätvolles Wohnen gelingt darüber hinaus nur im Zusammenspiel von Bauherr, Architekt, Mieter, Käufer oder Eigentümer, Bauausfüh-

renden und Bau-Genehmigenden und Finanziers. Für alle diese Beteiligten gibt es kleinere oder größere Preise und Öffentlichkeitswirksame oder interne Veranstaltungen. Am wenigsten ist jedoch die Rolle des Bauherrn definiert und erkennbar im Hinblick auf seine spezielle Verantwortlichkeit, die immer zugleich auch eine öffentliche ist, denn was er auswählt und baut prägt das öffentliche, dreidimensionale Erscheinungsbild unserer Umwelt.

„Wir gratulieren den ausgezeichneten Preisträgern ganz herzlich. Sie zeigen in beispielhafter Weise, wie mit intelligentem und innovativem Wohnungsbau ein Mehrwert an Baukultur und gleichzeitig ein Mehrwert für das Wohnquartier und die Innenentwicklung der Städte erreicht werden kann“, erklärten anlässlich der Preisverleihung in Berlin, Axel Gedaschko, Präsident des GdW, Heiner Farwick, Präsident des BDA und Helma Orosz, Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden und Stellvertreterin des Präsidenten des Deutschen Städtetages. „Die ausgezeichneten Projekte haben dabei in vorbildlicher Weise die Kriterien des hohen Stellenwerts des Wohnumfeldes, der Einbindung der Nutzer, eines hohen energetischen Standards und einer kleinteiligen und gemischten Nutzung berücksichtigt“.

An wen gingen die zehn Preise?

Der Sonderpreis „Freiraumgestaltung im Wohnungsbau“ ging an die Aufwertung des Quartiers am Piusplatz durch die GEWOFAG München. Die bestehende Wohnanlage der 1930er Jahre wurde durch zwei abschirmende Zeilenbauten mit bisher fehlenden Wohnungen für Familien und Ältere ergänzt, und so das Büro Mahl Gebhard Konzepte, Landschaftsarchitekten bdla, einen stimmungsvollen, geschützten Freiraum schaffen konnten.

In Quedlinburg wurden die kommunale Wohnungswirtschaftsgesellschaft und die Planer von arc architekturconcept für einen Neubau ausgezeichnet, der die Reparatur des historischen Stadtgrundrisses in zeitgemäßer Gestalt schafft und sich in moderner Formensprache in das UNESCO-Welterbe einfügt und das Angebot barrierearmer Wohnungen in der Stadt stärkt.

Der Wohnbau Lemgo eG ist es gemeinsam mit h.s.d. architekten BDA gelungen, ein gemeinschaftliches Wohnprojekt mit Tagespflegeeinrichtung in V-förmiger Anordnung zweier Baukörper auf einem ehemaligen Fabrikgelände so einzuordnen, dass eine kleine Dorfgemeinschaft im bestehenden Siedlungsgefüge entstanden

ist, die besonders für diese Bewohner eine sympathische Atmosphäre schafft.

Anstelle schlichter Arbeiterwohnungen hat die GAG Immobilien AG in Köln-Buchheim nach einem Entwurf von Molestina Architekten in dem industriell geprägten Viertel ein Wohnquartier gebaut, das barrierefreie Wohnungen mit unterschiedlichsten Grundrissen anbietet. Besonders hervorzuheben ist das Angebot für eine Demenzgruppe sowie ein Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss. Die Baustruktur nimmt trotz geschlossener Blockrandbebauung sensibel Bezug auf die benachbarte Kirche.

In Freiburg hat die kommunale Stadtbau GmbH gemeinsam mit Melder und Binkert Architekten und Stadtplaner BDA ein Quartier auf einem lärmbelasteten, ungünstig geschnittenen Grundstück so errichtet, dass ein lebendiges Quartier in der Mischung von geförderten, frei finanzierten Mietwohnungen sowie Eigentumswohnungen entstanden ist. Die dem Lärm ausgesetzte Nordseite zeigt sich geschlossen, während sich die Wohnungen nach Süden zu einem nutzungsfreundlichen Innenraum öffnen.

Drei Wohnhäuser für Studierende hat das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal nach Plänen von Architektur Contor Müller Schlüter in schwieriger Hanglage so sensibel in den Bestand eingefügt, dass die Verbindung zur Stadt beispielhaft gelungen ist. Die Grundrisse der Wohnungen sind so variabel angelegt, dass sie ohne großen Aufwand in normale Wohnungen umgebaut werden können.

Die Wohnungsgenossenschaft Duisburg-Hamborn hat nach Plänen von Druschke und Grosser Architekten BDA ein barrierefreies Wohnensemble im Niedrigenergiestandard errichtet, das durch seine winkelförmige Anordnung einen gemeinsamen Platz mit der benachbarten Kirche und dem Gemeindezentrum bildet. Differenzierte Wohnungstypen ermöglichen die angestrebte soziale Durchmischung der Wohnbevölkerung.

In Halle/Saale hat die Wohnungsbaugenossenschaft „Eigene Scholle“ gemeinsam mit kleyer.koblitz. letzel. freivogel gesellschaft von architekten mbh die Zeilen einer locker bebauten Siedlung der 1920er Jahre saniert und durch vier barrierefreie Mehrfamilienhäuser so ergänzt, dass nutzerfreundliche Hofsituationen entstanden sind. Das Konzept geht davon aus, dass das neu errichtete Mehrgenerationenwohnen Unabhängigkeit bis ins hohe Alter durch ein soziales Netzwerk zwischen Senioren und jungen Familien ermöglicht.

Die GWG München hat nach Entwürfen von Zwischenräume Architekten BDA mit einem barrierefreien Wohn- und Geschäftshaus einen innerstädtischen Gründerzeitblock auf einem schwierigen spitzwinkligen Grundstück so geschlossen, dass ein begrünter ruhiger Innenhof entstanden ist. Ein Nachbarschaftstreff im Obergeschoss und ein Geschäft bewirken die erwünschte Mischnutzung ebenso wie der differenzierte Wohnungsschlüssel, der auch Mieter berücksichtigt, die besonderer Unterstützung bedürfen.

In Berlin-Prenzlauer Berg hat die Bauherrengemeinschaft Zelterstraße nach Entwürfen von zanderroth architekten ein innerstädtisches Grund-

stück auf innovative Weise mit 72 Wohnungen bebaut. Die um einen autofreien Gartenhof gruppierten Wohnungen entwickeln sich jeweils über mehrere Geschosse. Niedrige Baukosten haben bewirkt, dass Haushalte aus dem Kiez Eigentum bilden konnten und ganz offensichtlich die soziale Einbindung in das Quartier gelungen ist.

Aus Anlass der Preisverleihung ist eine Dokumentation mit einer Darstellung aller Projekte erschienen, die die zweite Stufe des Verfahrens erreicht haben. Die ausgezeichneten Projekte werden darüber hinaus in einer Ausstellung präsentiert, die zur Ausleihe zur Verfügung steht. Kontakt unter www.deutscherbauherrenpreis.de

Zweite Revisionsstufe zum Kinderbildungsgesetz – Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze

Am 17. Dezember 2013 hat die nordrhein-westfälische Landesregierung den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze beschlossen. Zeitgleich hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport die Verbändeanhörung eingeleitet. Der Städtetag hat im Rahmen der Verbändeanhörung gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund und dem Landkreistag Ende Januar 2014 zum Referentenentwurf Stellung genommen. Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ist im Folgenden abgedruckt:

„Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze soll ein wichtiges Reformvorhaben des Koalitionsvertrages der Regierungsfaktionen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in zweiter Stufe umgesetzt werden. Entgegen der ursprünglichen Absicht der Koalitionsfraktionen ist dies nunmehr durch die Vorlage eines Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetz erfolgt und nicht durch ein ursprünglich im Koalitionsvertrag angekündigtes vollkommen neues Gesetz.

Bevor wir im Folgenden konkret auf einzelne Regelungen des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze eingehen, möchten wir einige grundsätzliche Vorbemerkungen voranstellen:

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist zunächst positiv hervorzuheben, dass das Land die in dem Referentenentwurf enthaltenen Schritte zur Stärkung der Bildungschancen für alle Kinder – hier vor allem durch den Einsatz so genannter zusätzlicher Verfügungspauschalen für alle Einrichtungen zur Personalentlastung und durch die Einführung des neuen Einrichtungstyps KITaplus – ausschließlich mit Landesmitteln bezuschusst. Vor dem Hintergrund der nach wie vor äußerst angespannten Haushaltslage der Kommunen, die nicht zuletzt den immer weiter steigenden Ausgaben im Sozial- und Jugendhilfebereich geschuldet sind, sind die Kommunen nach wie vor dazu gezwungen, sich bei jedweden konnexitätsrelevanten Änderungen auf den landesverfassungsrechtlich garantierten Schutz des Konnexitätsprinzips zu berufen und einen entsprechenden Belastungsausgleich zu verlangen.

Insgesamt werden für die von der Landesregierung angekündigten Verbesserungen im Bereich der frühkindlichen Bildung 100 Millionen Euro jährlich eingeplant. Dabei werden mit der zweiten Stufe der KiBiz-Reform unter Beibehaltung der Finanzierungssystematik grundsätzlich sinnvolle Veränderungen vorgenommen, die den bisherigen in der Praxis der Kindertagesbetreuung Rechnung tragen und zugleich in ihren finanziellen Dimensionen den begrenzten Handlungs-

spielräumen von Land und Kommunen entsprechen. Problematisch ist, dass viele Neuerungen mit einem Anstieg des Verwaltungsaufwands in den Jugendämtern verbunden sein werden, die bereits zuletzt durch die Einführung der zusätzlichen U3-Pauschalen, die mehrfach unterjährig zu melden sind, zusätzlich belastet wurden.

Auch wenn das Land die zusätzlichen 100 Millionen Euro pro Jahr alleine finanziert, ergeben sich für die Kommunen durch die Neuregelungen unmittelbare Folgekosten sowie insbesondere ein erheblicher kommunaler Verwaltungsmehraufwand, der sich auf Grund der hierfür erforderlichen personellen Ressourcen auch finanziell auswirken wird. So sollen die zusätzlichen Leistungen zum Beispiel im Rahmen der Verfügungspauschale, den Regelungen zur Planungssicherheit und zum neuen Einrichtungstyp KITApus durch verwaltungsseitige Erhebungen und Datenerfassungen begründet, in Bescheidform gewährt und zumindest teilweise im Rahmen von Verwendungsnachweisen überprüft werden. Hierzu sind in den Kommunen die einrichtungsbezogenen Unterlagen der Einrichtungen oft mehrfach jährlich hinzuzuziehen. Ein verwaltungsinterner Mehraufwand, der von unseren Mitgliedskommunen unter Einbeziehung des bereits in den Vorjahren entstandenen Verwaltungsmehraufwands – hier sind beispielhaft die zusätzliche U3-Pauschale sowie die Möglichkeit der nachträglichen Meldung von Integrationsplätzen zu nennen – mit mindestens 2–3 zusätzlich erforderlichen Stellen pro größerer Kommune beziffert wird.

Insbesondere folgende Regelungen sind mit erheblichen Einschränkungen für die Kommunen verbunden und sollten daher dringend überdacht werden:

- Wunsch- und Wahlrecht, § 3a
- Regelung zum Mittagessen, § 13 Abs. 4
- Interkommunaler Ausgleich gemäß § 21 d
- Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit gemäß § 23

Im Einzelnen werden die angestrebten Neuerungen durch die Geschäftsstelle wie folgt bewertet:

§ 2 Allgemeiner Grundsatz

Es ist vorgesehen, den Satz „Die Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern“ zu streichen und stattdessen auf die Familie als den ersten Lern- und Bildungsort zu verweisen. Wir halten die Neuausrichtung und Schärfung des

Bildungsbegriffs für sachgerecht, sehen allerdings keine Veranlassung, dies mit einer Streichung des genannten Satzes zu verbinden. Dies könnte in Teilen der Elternschaft als ein falsches Signal aufgefasst werden. Die primäre elterliche Erziehungsverantwortung und die damit einhergehenden Verpflichtungen, wie sie in Art. 6 Abs. 2 GG festgehalten sind, ist auch weiterhin im KiBiz zu benennen, was zugleich dem Zieltrias „Erziehung, Bildung und Betreuung“ entspricht. Wir regen daher an, den betreffenden Satz in der Neufassung des § 2 als eingefügten neuen Satz 2 wieder aufzunehmen. Die sonstigen Veränderungen, insbesondere der Hinweis auf die Kontinuität des Bildungsprozesses und dessen individualisierte Ausrichtung, werden begrüßt.

§ 3a Wunsch- und Wahlrecht

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für Kinder unter drei Jahren ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege besteht. Dies wurde auch mehrfach verwaltungsgerichtlich nach Einführung des Rechtsanspruchs zum 1. August 2013 bestätigt. Für Kinder über drei Jahren besteht ein Anspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung. Daher werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung ausreichend Plätze für Kinder über drei Jahren in Einrichtungen bereitgestellt, Kindertagespflege für diese Altersgruppe in der Regel nur ergänzend bewilligt, so bspw. als Randzeitenbetreuung. Das elterliche Wunsch- und Wahlrecht kann insofern im Regelfall nur zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen ausgeübt werden.

Die Regelung des § 3a Abs. 3 ist insbesondere unter Bezug auf § 13e problematisch, da dies eine individuelle – ggf. täglich wechselnde – Betreuung ermöglichen würde, die im Rahmen der Kindpauschalen nicht finanzierbar sein wird und in zweigruppigen Einrichtungen überhaupt nicht zu verwirklichen wäre. Ein solches Verständnis eines individuellen Betreuungsanspruchs ist zudem nicht mit § 13d vereinbar. Stattdessen sollte es den Trägern unter Beteiligung der Elternräte vorbehalten bleiben, welche Angebote in welchen Zeitkorridoren vorgehalten werden können. Wie auch bereits in der Sitzung des StAK-TEFE am 20. Januar 2014 erörtert, sollte eine Unterschreitung der 25-Stunden-Grenze nicht ermöglicht werden.

Deutlich herausgestellt werden sollte unserer Einschätzung nach auch, dass den Wünschen auswärtiger Eltern im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nur nachrangig Rechnung getragen werden kann. Landesseitig muss klargestellt

werden, dass ortsansässige Kinder vorrangig zu berücksichtigen sind. Eine vorausschauende bedarfsgerechte Jugendhilfeplanung für die Aufnahme auswärtiger Kinder ist an dieser Stelle bereits aufgrund mangelnder Datengrundlage nur sehr schwer möglich. Die hier gewählte Formulierung dürfte unserer Einschätzung nach bei den Eltern falsche Erwartungen wecken.

§ 3b Bedarfsanzeige und Anmeldung

Das vorgesehene Regelungsziel – mit dem eine Forderung der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen wurde – wird aus Sicht der Jugendhilfeplanung zur Schaffung von mehr Planungssicherheit ausdrücklich begrüßt. Die Platzvergabe soll künftig über die Jugendämter erfolgen, gegen die sich auch der Rechtsanspruch richtet. Insbesondere in ländlichen Regionen, aber auch in vielen Städten, erfolgt die Anmeldung in der Regel bei den Einrichtungen oder den Gemeinden. Es ist auch in zukünftigen Verfahren sicherzustellen, dass dies auch künftig so erfolgen kann. Daher wäre es sinnvoll, eine Delegationsmöglichkeit vorzusehen. Sinnvoll ist auch, dass die Mitwirkungspflicht der Eltern bei der Bedarfsanzeige ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben wird.

Eine Anmeldung sechs Monate vor Betreuungsbeginn ist in der Tagespflege problematisch. Häufiger wird hier kurzfristiger vermittelt und angemeldet. In der Kindertagespflege liegen die Kündigungsfristen zwischen einem und drei Monaten. Gelegentlich kommt es auch zu fristlosen Kündigungen, alle frei werdenden Plätze werden nach Möglichkeit sofort neu belegt. Ein Vorlauf von sechs bis neun Monaten bis zu einer Neubelegung würde für die betroffenen Tagespflegepersonen eine – zum Teil erhebliche – finanzielle Einbuße bedeuten. Wir verstehen die Regelung an dieser Stelle so, dass entsprechend schnellere Belegungen gemäß § 3 Abs. 2 möglich sind.

§ 4 Kindertagespflege

Die Begrenzung der Betreuung in einer Großtagespflegestelle auf „höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt“ sollte in Anlehnung an die Begrenzung für einzelne Tagespflegepersonen auf „höchstens neun Kinder gleichzeitig und max. acht fremde Kinder je Tagespflegeperson“ erweitert werden.

Großtagespflegestellen werden in der Regel in angemieteten Räumlichkeiten eingerichtet. Alle Räume sind in besonderer Weise für den Aufenthalt von Kindern ausgestattet. Es bietet sich an,

diese Räume in einem großen zeitlichen Umfang für die Kinderbetreuung zu nutzen, ergänzend ggf. auch für die Betreuung von Kindern für die Betreuung in Randzeiten. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sind die Tagespflegepersonen durch die Begrenzung gezwungen, überwiegend Kinder mit einem Betreuungsbedarf von mind. 35 Stunden aufzunehmen. Die Aufnahme von Kindern mit einem geringeren Betreuungsbedarf wird durch die gesetzliche Begrenzung auf neun Kinder deutlich eingeschränkt. Eine Großtagespflegestelle mit zwei Tagespflegepersonen ist damit weniger flexibel als eine einzelne Tagespflegeperson die max. acht Kinder im eigenen Haushalt betreuen darf.

§ 10 Gesundheitsvorsorge

Weiterhin halten wir im Hinblick auf die Abgrenzung von Verpflichtungen des Jugendamtes im Bereich der Gesundheitsprävention gegenüber den Zuständigkeiten der gesetzlichen Krankenversicherungen eine Klarstellung des § 10 Abs. 3 2. Halbsatz für geboten, die die beschriebene Zuständigkeitsverteilung und den Vorrang der Untersuchungen im Rahmen des SGB V zum Ausdruck bringt.

§§ 13 ff.

In den neu eingefügten Paragraphen zur Förderung in Kindertageseinrichtungen finden sich zum Teil recht differenzierte Ausführungen zu Art und Umfang der pädagogischen Tätigkeiten. Zum Teil wird durch die Konkretisierung die zu leistende Arbeit besser beschrieben. Es besteht an dieser Stelle aber auch die Gefahr einer zu starken Reglementierung, zumal viele sinnvolle Vorgaben nicht gleichzeitig mit entsprechenden zeitlichen und finanziellen Ressourcen hinterlegt werden.

§ 13 Frühkindliche Bildung

In § 13 Abs. 6 wird die Beteiligung und Mitwirkung der Kinder bei der Gestaltung des Alltags beschrieben. Im letzten Satz wird formuliert, dass die Kinder bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen sind. Dies ist nach unserer Auffassung so zu verstehen, dass es aus sachlichen wie pädagogischen Gründen nicht zielführend ist, Kinder bspw. bei innerorganisatorischen Fragen oder Konfliktlagen innerhalb der Einrichtung zu beteiligen.

§ 13a – c Novellierung des Bildungsbegriffs

Die Regelungen zur Schärfung des Bildungsbegriffs sehen wir als sinnvoll an. Als ein Schwerpunkt des Reformvorhabens wird in der Begründung des Referentenentwurfs eingehend beschrieben, wie Bildungsarbeit in Kindertagesstätten und Kindertagespflege auszuführen ist. Hervorzuheben ist, dass die Individualität und damit die Stärken und Schwächen der Kinder in den Fokus genommen werden. Damit werden klare Handlungskompetenzen eingefordert, um das Niveau der frühkindlichen Bildung weiter zu verbessern.

Mit Blick auf § 13a, der Regelungen zur pädagogischen Konzeption enthält, erschließt sich unserer Einschätzung nach nicht, warum neben der Sprachförderung ausgerechnet die motorische Förderung ausdrücklich hervorgehoben wird. Auch aus der Begründung des Gesetzentwurfs lässt sich dies nur begrenzt nachvollziehen.

Zu begrüßen sind die Regelungen bezüglich der Erforderlichkeit der Konzeption zu den Bereichen Eingewöhnung, Bildungsförderung und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.

Bei § 13b, Beobachtung und Dokumentation, bleibt für den Bereich der Sprachförderung – hier insbesondere in Verbindung mit § 13c Abs. 1 S. 4 – unklar, wie die Kindertagesstätten die sprachliche Entwicklung der Kinder mit Migrationshintergrund in der Muttersprache beobachten und fördern sollen. Die Beobachtung wird begrenzt sein, wo keine pädagogischen Fachkräfte vor Ort sind, die die Muttersprache der Kinder sprechen. Unter den gegebenen Bedingungen ist die Förderung in der Muttersprache – wie z. B. durch das Rucksack-Programm – nur begrenzt möglich.

Die Ausführungen zu § 13c zur Sprachbildung sind aus pädagogischer Sicht ausdrücklich zu unterstützen. Neu ist dabei die Betonung der alltagsintegrierten Sprachförderung, die wir aber ausdrücklich begrüßen. Für die pädagogischen Fachkräfte müssen an dieser Stelle Fortbildungen zur Unterstützung ermöglicht werden. Bei der Umsetzung dürften die personellen Ressourcen eine maßgebliche Rolle spielen.

Der Anspruch der individuellen Förderung, entweder in sprachlicher oder anderer Hinsicht bei gleichzeitig erheblich gestiegenem Pflegebedarf sowohl bei U3-Kindern als auch zum Teil bei älteren Kindern und umfangreichen Dokumentationspflichten ist bei den derzeitigen Gruppengrößen kaum zu erfüllen. Da zukünftig in erster Linie Einrichtungen mit einer höheren Anzahl förderbedürftiger Kinder finanziell unterstützt

werden, fehlen den Einrichtungen mit weniger, aber intensiv zu fördernden Kindern nach unserer Einschätzung hierfür personelle Ressourcen.

§ 13d Angebotsstruktur

Die Regelung des § 13d Abs. 4, die Teilnahme am Mittagessen unabhängig von der Betreuungszeit für jedes Kind zu ermöglichen, wird bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden und einer Aufsummierung von unterschiedlichen Betreuungszeiten je Wochentag kaum zu realisieren sein. Diese Veränderung mag den Erwartungen der Eltern an eine möglichst hohe Flexibilität der Einrichtung entsprechen, wird aber die räumlichen und personellen Ressourcen der Einrichtungen sprengen. Bei einer viergruppigen Einrichtung könnte dies bedeuten, dass rund 80 Kinder am Mittagessen teilnehmen. Selbst mit einer zeitversetzten Essenseinnahme wird dies nicht machbar sein, weder mit Blick auf die baulichen Verhältnisse noch mit Blick auf die personellen Ressourcen, die mit dem Referentenentwurf keine zusätzliche Unterstützung seitens des Landes erfahren. Eine Einbeziehung der Kinder mit einer Betreuungszeit von 25 Stunden ist deshalb vielerorts problematisch, da deren Betreuungszeit in der Regel dann endet, wenn in der Einrichtung mit dem Mittagessen begonnen wird. Wir bitten daher, die Regelung so zu fassen, dass Kindern mit einer 25-Stunden-Betreuung nicht automatisch – wenn die Eltern dies wünschen – die Teilnahme am Mittagessen zu ermöglichen ist. Das Personalbudget ist weder bei der 25-Stunden-Betreuung noch bei der 35-Stunden-Betreuung auf eine Übermittagsbetreuung der Kinder ausgerichtet, da die durchgehende Öffnungszeit personell nicht anders gewichtet wird als die geteilte Öffnungszeit ohne Übermittagsbetreuung. Es ist zu befürchten, dass Träger trotz der hohen Nachfrage nach Blocköffnungszeiten die Zahl dieser Plätze nach unten korrigieren müssen, wenn hiermit die Verpflichtung verbunden ist, ein Mittagessen bereitzustellen. Die Frage der Konnexitätsrelevanz dieser Änderungen ist aus unserer Sicht noch zu prüfen.

§ 13e Öffnungszeiten und Schließtage

Wie bereits zu § 3a ausgeführt, wird eine derart extensive Wahlmöglichkeit der Eltern eine Personalplanung der Einrichtungen fast unmöglich machen. An dieser Stelle sehen wir die nötige Balance zwischen Elterninteresse und einem Mindestmaß an Planungssicherheit für die Träger nicht mehr gewahrt. Wir haben die Befürchtung,

dass vor allem Elterninitiativen diesen Anforderungen nicht mehr gerecht werden können und eine Abgabe der Trägerschaft erwägen werden.

§ 13e Abs. 3 zufolge sollen die Öffnungs- und Betreuungszeiten den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern entsprechen. Eine bedarfsgerechte Orientierung an diesen Zeiten ist sicherlich erforderlich, hat allerdings auch seine faktischen Grenzen, bspw. in Bezug auf nächtliche Arbeitszeiten. Zudem sollte die Regelung unserer Einschätzung nach an dieser Stelle um einen Zusatz ergänzt werden, nämlich „soweit sie dem Kindeswohl entsprechen“, vergleichbar der Regelung in § 13e Abs. 1.

Die Profile der Kindertageseinrichtungen unterscheiden sich in Bezug auf ganzjährige Öffnungszeiten bzw. Urlaubsschließungen immer noch deutlich. Eine Begrenzung der Schließtage auf 30 p.a. bei gleicher Betriebskostenförderung erscheint deutlich an der obersten Grenze. Zudem wäre zu überlegen, inwieweit eine ganzjährige Öffnung einen Sonderfinanzierungsstatbestand vergleichbar der Regelung des § 16a sein könnte.

Die Regelung des § 13e Abs. 5 erscheint zunächst insbesondere im Hinblick auf einen Schulbeginn im Spätsommer sachgerecht, weil hier in der Vergangenheit wiederholt Betreuungsengpässe aufgetreten sind. Diese Regelung muss aber damit verbunden werden, dass kurzfristige Überbelegungen ohne Ausnahme genehmigungen ermöglicht werden, da die Einrichtungen zum 1. August eines Jahres neue Kinder aufnehmen. Problematisch ist die Regelung insoweit, als dass dadurch einerseits die ohnehin aufwendige Eingewöhnungsphase der neuen Kinder unter Umständen verlängert wird und andererseits insbesondere das Personal kommunaler Einrichtungen belastet wird, da diese für die Sicherstellung zusätzlicher Betreuungsangebote zur Schließung von Betreuungslücken von Ferienkindern anderer Einrichtungen und Träger in Anspruch genommen werden können. Das Personal kann in diesen Fällen seinen Jahresurlaub nicht in der Schließzeit der eigenen Einrichtung nehmen, was Personalausfälle während der Betreuungszeit zur Folge haben wird und mit den gestiegenen pädagogischen Anforderungen des Gesetzentwurfs schwerlich vereinbar scheint. Bei der Inanspruchnahme zur Schließung von Betreuungslücken in den Ferien bei Schließzeiten sollte für eine vernünftige Planung eine rechtzeitige Bedarfsmeldung der Eltern – mindestens drei Monate vor Inanspruchnahme – aufgenommen werden. Die Praxis zeigt, dass einige Eltern kurz vor Beginn der Schließzeiten melden, dass sie keine Alternativbetreuung haben. Die

Umsetzung einer alternativen Betreuung ist aber so kurzfristig häufig kaum umsetzbar.

Einzelne Jugendämter sprechen sich dagegen dafür aus, die Regelung des § 13e Abs. 5 abzulehnen. Dies wird damit begründet, dass nicht deutlich wird, wie Kindertageseinrichtungen mit Beginn des Kindergartenjahres neue Kinder, insbesondere U3-Kinder individuell und sorgfältig eingewöhnen, wenn gleichzeitig noch einzuschulende Kinder weiter betreut werden sollen. Es bleibt auch unklar, wie die zulässige Zahl der Kinder im Rahmen der Betriebserlaubnis eingehalten werden kann. Insgesamt wird der Handlungsspielraum des Jugendhilfeträgers ihrer Einschätzung nach zu stark eingeschränkt.

Die Möglichkeit zur Festlegung von Kernzeiten zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags gemäß § 13e Abs. 1 S. 2 wird ausdrücklich begrüßt.

§ 14 Kooperationen und Übergänge

Die Ausführungen zu Kooperationen mit der Kindertagespflege sind zu begrüßen.

§ 14a Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung

Gemäß § 14a S. 2 können die Leistungen der Frühförderung und Komplexleistungen auch in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtungen erbracht werden, die Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam betreuen.

In der Praxis ist dazu festzustellen, dass die Krankenkassen in der Regel die Erstattungsfähigkeit von therapeutischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen von räumlichen Voraussetzungen abhängig machen, die nicht ohne weiteres erfüllbar sind. Hier besteht aus Sicht der Jugendämter die Erwartung, dass beide Kostenträger von Komplexleistung – Krankenkassen und Sozialhilfeträger – sich künftig konstruktiv und zielorientiert in die praktische Umsetzung des § 14a einbringen.

§ 14b Zusammenarbeit mit der Grundschule

Den in Abs. 3 geplanten Zeitpunkt für eine gemeinsame Informationsveranstaltung drei Jahre vor der Einschulung halten wir für deutlich zu früh. Sachgerechter wäre dies maximal zwei Jahre vor dem Wechsel in den Primarbereich.

§ 16a KITaplus

Das Ansinnen des Landes wird grundsätzlich begrüßt. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird das bisherige, problematische Verfahren der Förderung von Kindertageseinrichtungen in sog. sozialen Brennpunkten ersetzt. Das Land löst sich dabei vom überkommenen, traditionellen Brennpunktbegriff mit seiner definitorischen Nähe zu Kriterien wie Obdachlosensiedlungen und Kriminalität und stellt einen Anschluss an aktuelle Armuts- und Bildungsdebatten her. Als Ziel wird nunmehr klar formuliert, die Kindertageseinrichtungen mit einer erhöhten Förderung zu begünstigen, die vielen Kindern aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen verbesserte Bildungschancen eröffnen („Ungleiches ungleich behandeln“). Positiv ist, dass die Förderung dieser Kindertageseinrichtungen analog der Förderung von Familienzentren gewährt werden soll. Eine Förderung im Rahmen der Kindpauschalen mit einem überwiegenden kommunalen Finanzierungsanteil wie bisher wäre vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzlage nicht abbildbar gewesen. Das vorgesehene Kriterium zur Verteilung der Landesmittel auf die Kommunen erscheint sinnvoll, wenngleich auch mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. Letztlich wird mit der Berücksichtigung dieses Kriteriums konsequenterweise an die seinerzeit geführten Diskussionsprozesse des Landes mit kommunalen Vertreterinnen und Vertretern in der Arbeitsgruppe „Soziale Brennpunkte“ angeknüpft.

Die Bezeichnung KITaplus ähnelt KiTaPLUS, der Software zur Unterstützung der Verwaltungsprozesse in Kindertageseinrichtungen und ist daher in Frage zu stellen. Zudem ist sie fast deckungsgleich mit dem Programm Kita-Plus Hamburg. Zugleich ist nachvollziehbar, nicht den stigmatisierenden Begriff der Brennpunkteinrichtung verwenden zu wollen. Nach unserer Auffassung wäre daher die Bezeichnung „Kindertageseinrichtung mit besonderem Betreuungsbedarf“ hinreichend neutral.

Ferner schlagen wir vor, den geplanten Zuschuss ausschließlich zur Finanzierung zusätzlicher Personalstunden in den Einrichtungen zu gewähren, um diese in die Lage zu versetzen, den pädagogischen Mehraufwand zu leisten. Außerdem sollte auf Jugendamtsebene eine Mittelverteilung in kleineren Einheiten als 25 000 Euro möglich sein, um mit einer Pauschale auch Unterstützung für im gleichen Einzugsbereich liegende Nachbar-einrichtungen leisten zu können.

Wir weisen darauf hin, dass mit den in § 21 a geregelten Verteilungskriterien eine Ungleichbehandlung städtischer und ländlicher Räume er-

folgen wird. Auch wenn diese politisch gewollt ist und sachlich zu rechtfertigen ist, bleibt bei den Kreisen zu bedenken, dass in einzelnen Regionen eine hohe SGB II-Quote gegeben ist, während diese sich in anderen Regionen desselben Kreises deutlich unter dem Landesdurchschnitt bewegt. Unter Zugrundelegung der Gesamtzahlen eines Jugendamtsbezirks führt dies zu Nivellierungen, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht werden. Nur eine kleinräumigere Betrachtungsweise würde diesen Effekt abwenden.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Arbeit der Kindertagesstätten, in denen überwiegend benachteiligte Familien ihre Kinder betreuen lassen, in besonderer Weise zu fördern und diese mit zusätzlichen finanziellen Ressourcen auszustatten. Auch dass die Auswahl, welche Kindertageseinrichtungen diese Anforderungen erfüllt, auf den Erkenntnissen der kommunalen Jugendhilfeplanung beruhen wird, ist positiv zu bewerten. Allerdings ist zu bedenken, dass im Gegensatz zum positiven Ansehen der Familienzentren in Nordrhein-Westfalen der Zusatz Kitaplus eher stigmatisierend wirkt, da nur besonders belastete Kindertagesstätten in diese zusätzliche Förderung aufgenommen werden. So wird es zwangsläufig normale Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Kitaplus-Einrichtungen und Familienzentren, die gleichzeitig Kitaplus-Einrichtungen sind, geben. Dies ist umso unverständlicher, als die Aufgabenbeschreibung von Kitaplus-Einrichtungen und Familienzentren nahezu identisch sind: z. B. Lebensweltorientierung, Mitarbeit in lokalen Netzwerkstrukturen, intensive Elternarbeit, regelmäßige Fortbildung im Bereich der Sprachförderung, regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen durch die Fachkräfte sowie Supervision.

Zu kritisieren ist wiederum der mit dieser Förderung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand. Der Zuschuss von mindestens 25 000 Euro muss an die Einrichtung weitergeleitet, der gesonderte vereinfachte Verwendungsnachweis geprüft und die zweckentsprechende Verwendung durch das Jugendamt erklärt werden. Die für diese Aufgabe erforderlichen personellen Ressourcen sind nicht vorhanden und werden durch den Referentenentwurf des KiBiz nicht gegenfinanziert.

Für eine Bewertung finanzieller Auswirkungen müssten zur Verteilung auf die Jugendämter entsprechende Daten vorgelegt werden. Auch das Verfahren muss unserer Einschätzung nach noch konkreter bestimmt werden, mit Blick auf das Kindergartenjahr 2014/2015 – sofern ein entsprechendes Inkrafttreten hier bereits geplant ist

– ggf. mit einer Übergangsregelung zur Antragstellung.

§ 16b Zusätzlicher Sprachförderbedarf

Die Regel statuiert zusätzliche Standards für Fachkräfte, wenn die Kindertageseinrichtung zusätzliche Mittel für Sprachförderbedarf erhält. In Zeiten des Fachkräftemangels halten wir es für eine überzogene Forderung, dass Erzieherinnen und Erzieher, die im Rahmen der zusätzlichen Förderung für die Sprachförderung eingesetzt werden, eine nebenberufliche Qualifizierung von 600 Stunden absolvieren sollen. Im Vergleich dazu werden aktuell als Qualifizierung für die Betreuung und Förderung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen 160 Stunden für Fortbildung gefordert. Es ist zu befürchten, dass es nicht genügend Erzieherinnen und Erzieher geben wird, die die Voraussetzungen für die Qualifizierung von 600 Stunden erfüllen. Im Übrigen bleibt offen, wer die Zusatzausbildung finanziert.

§ 17 Förderung in Kindertagespflege

Die in § 17 Abs. 2 geforderte begonnene Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen ist grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt sich hier jedoch die Frage, ob es nicht für langjährig in der Tagespflege tätige und für ihre gute Arbeit bekannte Personen einen Bestandsschutz geben sollte, auch mit Blick darauf dass diese ggf. nur noch für ein bestimmtes Zeitfenster tätig sind. Es wäre bedauerlich, wenn durch diese Regelung gut arbeitende und in der Praxis bekannte und bewährte Tagespflegepersonen verloren gingen, weil sie beispielsweise aufgrund ihres Alters nicht mehr mit einer entsprechenden Qualifikationsmaßnahme beginnen wollen oder sich dies nicht mehr zutrauen. Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass man auch beim Einsatz der Kinderpflegerinnen nach entsprechenden Lösungsmöglichkeiten gesucht hat und sehen an dieser Stelle eine gewisse Parallele.

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

Die Gewährung des Zuschusses an den Träger wird an die Erbringung des Trägerfinanzierungsanteils geknüpft. Bezug genommen wird hier auf § 19, in dem jedoch die anteilige Finanzierung der Kindpauschalen nicht benannt wird. In § 29 Abs. 7 wird ein gesonderter vereinfachter Verwendungsnachweis für die Sonderförderungen Verfügungspauschale, U3-Pauschale, KITApus und die Sprachförderung gefordert. Mit

dem Verwendungsnachweis gemäß § 20 Abs. 5 wären demnach insgesamt fünf gesonderte Verwendungsnachweise beizubringen. Daher wäre es sinnvoll, die vereinfachten Verwendungsnachweise zusammenzuführen. Problematisch, weil kontraproduktiv, ist die Regelung des § 20 Abs. 1 letzter Satz, da ein finanzschwacher Träger keine Tageseinrichtung übernehmen wird, die sich zuvor beispielsweise in kommunaler Trägerschaft befand, es sei denn, das Jugendamt leistet in Höhe des Differenzbetrages freiwillige Zuschüsse. Hierdurch würden die Kommunen einseitig unangemessen belastet. Die Regelung zum Einfrieren des Trägeranteils bei einem Trägerwechsel – ein Rückgriff in Zeiten des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – ist unzeitgemäß und geht einseitig zu Lasten von Städten und Gemeinden.

Weiterhin erhalten eingruppige Einrichtungen für Kinder den weiteren Pauschalbetrag von bis zu 15000 Euro nur sofern die Einrichtung bereits Ende Februar 2007 eingruppig in Betrieb war. Diese Regelung benachteiligt im Rahmen des demographischen Wandels insbesondere Flächenkreise, da neue eingruppige Einrichtungen mit kommunalen Mitteln auskömmlich finanziert werden müssen.

Insgesamt sollte bei § 20 – wie bereits in der Vergangenheit gefordert – das Land gegenüber den kommunalen Einrichtungsträgern einen höheren Zuschussanteil übernehmen. Mit den aktuellen Pauschalen zur Mietförderung werden die Kommunen zusätzlich belastet, da die Erfahrungen zeigen, dass kein Investor in der Lage ist, eine Kindertageseinrichtung zu diesen Konditionen zu errichten. Darüber hinaus sollte die Miethöhe an die aktuelle Situation angepasst werden. Mit Bezug auf die Bezuschussung der Mietkosten ist zudem die örtliche Lage von Städten besonders zu beachten. Hier sollte es zu einer weiteren Förderstufe für sogenannte Oberzentren kommen. Die derzeit aktuelle förderungsfähige Miete von 9,62 Euro sollte um eine weitere Stufe, analog der Stufe unter 100000 Einwohner und über 100000 Einwohner, ab einer Einwohnerzahl vom 500000 angehoben werden.

§ 20a Rücklagen

Die vorgesehene Begrenzung der Rücklagen mit deren Kopplung an das vorgehaltene Personalbudget ist sinnvoll. Die Erfahrungen der Jugendämter zeigen, dass Träger den Personaleinsatz wie auch die Bildung von Rücklagen sehr unterschiedlich handhaben. Die beabsichtigte Vereinheitlichung wird die Handlungsspielräume der Träger nicht unangemessen einengen und trägt

dem Umstand Rechnung, dass viele Träger zwischenzeitlich Rücklagen gebildet hatten, deren Umfang mit dem gesetzlichen Zweck nicht mehr korrespondierte.

§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

Die in § 21 Abs. 3 vorgesehene, nach der Einrichtungsgröße gestaffelte, Verfügungspauschale ist sachgerecht, da sie den veränderten Personalanforderungen der Kindertageseinrichtungen Rechnung trägt. Der Stellenwert der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten hat sich aufgrund der verstärkten Nutzung der 45-Stunden-Betreuung und der damit verbundenen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung erhöht. Deutlich herausstellen möchten wir an dieser Stelle, dass mit diesen zusätzlichen Landesmitteln der erforderliche Einsatz hauswirtschaftlicher Kräfte jedoch nur teilweise finanziell abgedeckt werden kann.

Zur Begrenzung des erheblichen Verwaltungsmehraufwandes für Träger und Jugendämter könnte eine Anpassung der Kindpauschale erfolgen, indem der Landesanteil entsprechend der geplanten Zuschüsse erhöht wird. Durch eine Anhebung der Mindestpersonalschlüssel ließe sich sicherstellen, dass die zusätzlichen Mittel für den Einsatz von Personal verwendet werden. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf folgende Problematik hinweisen: In den Absätzen 3 und 4 werden die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse benannt. Demzufolge muss für alle Zuschüsse die Erfüllung des ersten Wertes gegeben sein. Ein Träger kann die Aufsummierung der zusätzlichen Förderungen für alle darüber hinausgehenden Personalkosten verwenden. Damit würde jedoch das gesetzgeberische Ziel der zusätzlichen Mittel nicht erreicht. Ein Träger kann das Personal basierend auf dem ersten Wert einstellen. Alle zusätzlichen Förderungen können dann aufsummiert für die Einstellung einer zusätzlichen (anteiligen) Kraft verwendet werden.

§ 21 b Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf

Die unter § 21 b angeführte Kriterienauswahl für die anteilige Verteilung der Sprachfördermittel betrachten wir als problematisch. Zum einen stellt sich die Frage, wer feststellt, dass in den Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird. Sollte dabei die Angabe der Eltern entscheidend sein ist darauf hinzuweisen, dass nicht selten Familien Deutsch als Familiensprache angeben, um so vermeintlich ihre

Chancen auf einen Kita-Platz zu erhöhen, selbst wenn vorwiegend eine andere Sprache gesprochen wird. Uneinheitlich erfasst werden sicher auch die Kinder in binationalen Familien. Die zur Familiensprache erhobenen Statistiken werden insofern von der Lebenswirklichkeit abweichen. Zum anderen widerspricht dieses Kriterium auch wissenschaftlichen Untersuchungen. Die Förderung der Muttersprache gilt in der Wissenschaft als ein Kriterium für einen optimalen Spracherwerb. Gerade die Kinder, die bis zum Eintritt in den Kindergarten ausschließlich mit ihrer Muttersprache aufwachsen, erlernen nicht selten auffällig gut und schnell die deutsche Sprache. In Anbetracht der Tatsache, dass die Kinder heute immer früher den Kindergarten besuchen, dürfte sich der Spracherwerb dieser Zielgruppe in den kommenden Jahren weiter verbessern. Insofern sind die gewählten Kriterien mit gewissen Unsicherheiten behaftet, die aber gegebenenfalls mangels Alternative hinzunehmen sind.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass der Ersatz der individuellen finanziellen Förderung, der Sprachförderung des einzelnen Kindes durch eine Pauschale für bestimmte Einrichtungen zur Folge haben dürfte, dass Einrichtungen, die weniger Kinder mit Sprachförderbedarf haben, keine finanzielle Unterstützung mehr erhalten.

§ 21 e Planungsgarantie

Die den 10-Prozent-Korridor ersetzende Planungsgarantie soll den Trägern auf der Grundlage der Ist-Belegung des Vorjahres finanzielle Sicherheit bieten. Die Platzkontingente für ein neues Kindergartenjahr ändern sich regelmäßig, der Bezug der Planungsgarantie auf das Vorjahr kann insoweit problematisch sein.

Für die Umsetzung der Planungsschritte sind auf Seiten der Kommunen zusätzliche Verwaltungsschritte erforderlich. Um die Voraussetzungen für das Vorliegen der Kriterien der Inanspruchnahme der Planungsgarantie zu prüfen, muss vor Erteilung des ersten Leistungsbescheides die durchschnittliche Ist-Belegung für die ersten sechs Monate des Kindergartenjahres ermittelt werden. Nach Abschluss des vorhergehenden Kindergartenjahres ist in einem weiteren Verwaltungsschritt die durchschnittliche Ist-Belegung für das gesamte Kindergartenjahr zu ermitteln. Auch wenn diese Daten im Rahmen der Endabrechnung ermittelt werden können, bleibt als zusätzlicher Verwaltungsschritt eine erneute Anpassung der Abschlagszahlungen. Neben dem erhöhten Verwaltungsaufwand gibt es scheinbar völlig unterschiedliche Interpretationen zu den

Voraussetzungen der Planungsgarantie und deren Inanspruchnahme. Hier wäre daher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

Mit der Planungsgarantie soll sichergestellt werden, dass die Einrichtungen auf Basis der Ist-Belegung des Vorjahres finanziert werden. Die Planungsgarantie entfällt nach Absatz 3 nur bei Schließung einer ganzen Gruppe oder dann, wenn 10 Plätze oder mehr auf eine andere Einrichtung übertragen werden. Diese Regelung führt dazu, dass auch bei einer vorübergehenden Überbelegung der Einrichtung die Summe der Kindpauschalen des Vorjahres maßgeblich wäre. Dies würde zu einer finanziellen Überlastung des Jugendamtes führen. Wir bitten daher um eine entsprechende Klarstellung.

§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Tagespflege

Die lediglich geringfügige Erhöhung des Landeszuschusses für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege reicht nicht aus. Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach dargelegt, sollte das Land bei der Kindertagespflege auch einen deutlich höheren Finanzierungsanteil leisten, gerade mit Blick auf die betonte Gleichrangigkeit des Betreuungsangebots. Die neu eingeführte Erhöhung des Landeszuschusses für behinderte Kinder in Tagespflege auf den 1,5-fachen Satz wird begrüßt, wenngleich sich der Unterschied im Ansatz zu den behinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen nicht erschließt. Nach § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ist als Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses neu aufgenommen worden, dass für das Kind eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und Abs. 2 a SGB VIII erfolgt. Diese Voraussetzung gab es bislang nicht, d.h. bisher wurde der Zuschuss für jedes Kind in Kindertagespflege bis zum Schuleintritt – sofern für das Kind kein Landeszuschuss für eine Betreuung im Kindergarten über eine KiBiz-Pauschale gezahlt wird – gezahlt. Da sich auch Kinder in Tagespflege befinden, für die keine monatlich laufende Förderung beantragt wird, können Landeszuschüsse für solche Kinder entfallen, obwohl auch für diese Kosten im Rahmen der fachlichen Begleitung, Qualifizierung u. a. mehr in nicht unerheblichem Umfang entstehen. Die vorgesehenen Änderungen sollten daher in das Gesetz aufgenommen werden. Darüber hinaus sollte auch die bereits bestehende Einschränkung aufgehoben werden, dass der Zuschuss nicht gewährt wird, wenn sich das Kind auch noch in einer Betreuung in einer Tageseinrichtung befindet. Diese Vorschrift hat keinen

sachlichen Grund, weil ein Kind, welches sowohl in einer Kindertageseinrichtung und zusätzlich begleitend – z. B. in Randzeitenbetreuung – in Tagespflege betreut wird, dem Platz in der Tageseinrichtung belegt und auch in der Kindertagespflege Kosten verursacht. Unabhängig davon verursacht die Regelung einen erheblichen Verwaltungsaufwand und berücksichtigt nicht die Fluktuation im Laufe eines Kindergartenjahres. Es sollte eine Änderung der Vorschrift dahingehend erfolgen, dass für jedes in öffentlicher Tagespflege befindliche Kind der Landeszuschuss gezahlt wird. Dies wird sicher nicht zu nennenswerten Kosten führen, vermeidet einen hohen Verwaltungsaufwand und ist zudem sachlich geboten.

§ 22 Abs. 2 Nr. 4 regelt, dass für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine geeignete Betreuung durch das Jugendamt sichergestellt wird. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Beschäftigung von derartigen Ersatzkräften verbunden mit der Zahlung von Bereitschaftsvergütungen ist allerdings entgegen den Feststellungen im Referentenentwurf für die Kommunen mit Kosten verbunden, für die das Land an dieser Stelle keinen entsprechenden Ausgleich zur Verfügung stellt.

§ 21 d Interkommunaler Ausgleich

Wir sehen weiterhin keinen Bedarf für eine solche Regelung, auch wenn sie nur als Option ausgestaltet ist. Eine Belegung von Plätzen mit „gemeindefremden“ Kindern findet bereits heute statt und entspricht der Lebensrealität. Zwischen benachbarten Jugendämtern besteht die Absprache, keine Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen. Dies ist zum einen damit zu begründen, dass sich die wechselseitigen Belegungen ausgleichen und zum anderen damit erheblicher Verwaltungsmehraufwand erzeugt würde. Ferner ist zu bedenken, dass auch mit Einführung einer fakultativen Regelung Kommunen, die sich im Haushaltssicherungskonzept befinden, faktisch gezwungen wären, Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen. Die bestehenden Absprachen gegenseitig auf Kostenerstattungsansprüche und damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand zu verzichten, würden damit zunichte gemacht.

Unabhängig davon, dass wir die Regelung insgesamt für überflüssig halten und daher an dieser Stelle für eine Streichung plädieren, sehen wir auch den angesetzten Erstattungsbetrag für die auswärtige Kommune als zu niedrig an. Die Kostenbelastung des zu betreuenden Jugendamtes liegt – je nach Trägerart – deutlich über den an-

gesetzten 40 Prozent der jeweiligen Kindpauschale. Die Erstattungsleistung müsste unserer Einschätzung nach bei durchschnittlich ca. 60 Prozent der jeweiligen Kindpauschale liegen.

§ 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

§ 23 Abs. 4 zufolge kann der Träger der Kindertageseinrichtung ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen. § 23 Abs. 1 Satz 3 schließt aus, dass die Eltern bei einer Betreuung in der Kindertagespflege weitere Kostenbeiträge an die Tagespflegeperson zahlen. Diese Differenzierung in Bezug auf das Entgelt für das Mittagessen ist auch vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit der beiden Angebotsformen nicht sachgerecht. Vielmehr muss eine Zuzahlungsmöglichkeit der Eltern für Mahlzeiten auch in der Kindertagespflege möglich bleiben. Die Vergütung der Essensversorgung in der Kindertagespflege sollte daher analog zu der Vergütung der Essensversorgung in der Kindertageseinrichtung außerhalb der öffentlich-rechtlichen Förder-/Beitragsbeziehung geregelt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Zuzahlungsverbot vielerorts zu erheblichen Kostensteigerungen führen wird. Es bleibt zu prüfen, ob dies konnexitätsrelevant ist.

Mit der Regelung des § 23 Abs. 5 wird im Ergebnis die Geschwisterkindbefreiung für die Eltern erzwungen, deren Kinder sich im letzten Kindergartenjahr befinden. In der Praxis bedeutet dies für Familien mit mehreren Kindern in zeitgleicher Betreuung, dass sie in der Zeit der Betreuung eines Vorschulkindes keinen Beitrag zahlen, im Anschluss daran aber wieder für das verbleibende Kind einen Beitrag entrichten, bis auch dieses Kind ein Vorschulkind ist. Dies hat u. a. zur Folge, dass Familien mit mehr als einem Kind in zeitgleicher Betreuung weniger Beiträge pro Kind zahlen als eine Familie mit nur einem Kind in Betreuung.

In einigen Jugendämtern müssten die bisherigen Beitragssatzungen verändert werden, um eine doppelte Beitragsbefreiung zu realisieren. Unveränderte Satzungen würden erhebliche Einnahmeausfälle bedeuten bei einer Fortführung der Weitergabe der Beitragsbefreiung an die Eltern. Da allerdings der Referentenentwurf weiterhin die Geschwisterkindbefreiung als Kann-Regelung vorsieht, bleibt abzuwarten, inwieweit von diesen Handlungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Artikel 2 – § 5 AG KJHG Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss soll künftig eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat verpflichtend angehören. Mit dieser Regelung beabsichtigt der Gesetzgeber offenbar, die Mitwirkungsrechte der Eltern zu stärken. Wir schlagen vor, die Erweiterung der Anzahl der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses durch ein Mitglied aus dem Jugendamtselternbeirat (JAEB) der Satzungsautonomie der Kommunen zu überlassen. Die Mitwirkungsrechte der Eltern sind durch die Bildung des JAEB schon ausreichend gewährleistet. Im Übrigen ist durch die jährliche Neuwahl des JAEB eine gewisse Kontinuität bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses nicht gewährleistet, wodurch die Ausschussarbeit erschwert werden dürfte.

Artikel 4 Inkrafttreten

Wir gehen nicht davon aus, dass im Fall des Inkrafttretens des Gesetzes noch im Kindergartenjahr 2013/2014 beabsichtigt ist, die finanziellen Regelungen zur Verfügungspauschale und den KITaplus-Einrichtungen noch für 2013/2014 zur Anwendung kommen zu lassen. Daher müsste festgelegt werden, dass die Veränderungen – unabhängig vom Tag des Inkrafttretens – erst mit Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 gelten werden. Sofern wie im Entwurf beschrieben, ein Inkrafttreten bereits im Kindergartenjahr 2014/2015 beabsichtigt ist, wäre die Umsetzung der Regelung zu den Kitaplus-Einrichtungen, Sprachförderung, Elternbeitragssatzungsänderungen wie auch eine Reihe weiterer Regelungen faktisch kaum umsetzbar. Vor dem Hintergrund der Kommunalwahlen am 25. Mai und des dann engen Zeitfensters bis zu den Sommerferien, in der ggf. noch keine regulären Ausschusssitzungen in den Kommunen stattfinden können, da sich die neu gewählten Gremien erst konstituieren und Ausschüsse erst noch bilden, erscheint das bestehende Zeitfenster bis Mai deutlich zu eng gesetzt. Adäquate Übergangslösungen sind daher in den Blick zu nehmen. Bereits bis zum 15. März hat nach dem noch geltenden KiBiz auch die Meldung für die sozialen Brennpunkte zu erfolgen, die zukünftig durch die Kitaplus-Einrichtungen ersetzt werden sollen.

Wir bitten darum, unsere Ausführungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Gerne stehen wir dabei für einen vertiefenden Austausch oder für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Anmerken möchten wir zudem, dass es – vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit den aktuellen Regelungen – aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände im Umsetzungsfall einer deutlichen Kommentierung des MFKJKS bedarf, wie aufgrund der neuen geforderten Angebotsstrukturen und der sonstigen Flexibilisierungen Betriebserlaubnisse ausgestaltet sein sollen, wie Überbelegungen ermittelt werden, wann Sondergenehmigungen notwendig werden und in welcher Form das Raumprogramm der Landschaftsverbände diesbezüglich eine Rolle spielt.“

Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen der Referentenentwurf bis zur Einbringung in den Landtag, voraussichtlich noch im Monat März 2014, erfahren wird.

Europa

Europa-Portal beim Regionalverband Ruhr (RVR) – Neue Plattform mit Informationen zum Thema Europa 12/2014

Ein neues Europa-Portal hat der Regionalverband Ruhr (RVR) jetzt vorgestellt: in der digitalen Informationsplattform www.europa.metropoleruhr.de sind die wichtigsten Fakten, Daten, Institutionen und Links zum Thema Europa enthalten. Der Benutzer findet hier unter anderem eine systematisierte Verlinkung mit relevanten Originalseiten der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Nordrhein-Westfalen sowie eine Vielzahl wichtiger Quellen Dritter (über 200 Links und mehr als 20 Dokumente zum Download), einen systematisierten Kontaktpool und eine Übersicht zu den bestehenden Euro-painitiativen in der Metropole Ruhr. Außerdem verfügt die neue Internetseite über eine Extranet-Funktion, die es den beteiligten EU-Beauftragten in den Ruhrgebietsstädten ermöglicht, weitergehende Informationen und Dokumente direkt zugänglich zu machen.

Finanzen

Stärkungspakt Stadtfinanzen – Gemeindeprüfanstalt (GPA) veröffentlicht Konsolidierungsmaßnahmen 13/2014

Die Umsetzung des Stärkungspakts Stadtfinanzen ist in den betroffenen Kommunen mit erheblichen Konsolidierungsanstrengungen ver-

bunden. Aber auch in vielen Kommunen, die nicht am Stärkungspakt teilnehmen, zwingt die Finanzlage zu Einsparungen und Ertragssteigerungen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat durch ihre beratende Begleitung der Stärkungspaktkommunen einen breiten Zugang zu deren Haushaltskonsolidierungsplanungen. Um den Austausch dieser Ideen und Erfahrungen zwischen den Stärkungspaktkommunen und darüber hinaus zu ermöglichen, hat die GPA NRW nun eine Übersicht der in den Haushaltssanierungsplänen 2012 und 2013 veröffentlichten Konsolidierungsmaßnahmen erstellt und auf ihren Internetseiten veröffentlicht (gpanrw.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/800-wege-zu-konsolidieren/6_106.html). Die aus den Haushaltssanierungsplänen übernommenen 4050 Einzelmaßnahmen wurden dafür um identische Maßnahmen bereinigt und redaktionell angepasst. Als Resultat verblieben mehr als 800 unterschiedliche Maßnahmen.

Die Liste stellt einen umfassenden Überblick über die aktuellen Konsolidierungsthemen in den Stärkungspaktkommunen dar. Durch ihren umfassenden Ansatz enthält sie neben vielem „Alt-bekanntem“ auch zahlreiche individuelle Ansätze und Ideen, die als Anregung für Konsolidierungsprozesse in allen nordrhein-westfälischen Kommunen dienen können.

20.06.21 N

EildStNRW 28. 2. 2014

Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im kommunalen Hochbau“ 14/2014

Das Finanzministerium und die NRW-Bank haben in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk gemeinsam mit einem Beraterkreis den Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im kommunalen Hochbau“ erstellt. Der Leitfaden kann als Download unter www.ppp.nrw.de abgerufen werden.

20.14.18N

EildStNRW 28. 2. 2014

Konsultation der EU-Kommission zu Europäischen Standards für die Rechnungslegung des öffentlichen Sektors; hier: Stellungnahme des Deutschen Städtetages 15/2014

Die EU-Kommission führte Anfang 2014 eine Konsultation zu den geplanten Verwaltungs-

grundsätzen und -strukturen künftiger Europäischer Standards für die Rechnungslegung des öffentlichen Sektors (EPSAS) durch. In der Stellungnahme des Deutschen Städtetages wird unter anderem hervorgehoben, dass

- Kommunen als zahlenstärkste Anwendergruppe von Rechnungsstandards für den öffentlichen Sektor in Europa angemessen in den zu EPSAS entscheidenden und beratenden Gremien vertreten sein müssen;
- ein Wechsel von den derzeitigen gemeindehaushaltsrechtlichen Regelungen in Deutschland hin zu europäischen Standards bei der Rechnungslegung auch für doppisch rechnende Kommunen mit Aufwand verbunden wäre; was nur akzeptabel wäre, wenn der Nutzen einer solchen Anpassung den Umstellungsaufwand überwiegt und dies eindeutig belegt ist;
- der von der Kommission geplante Ansatz zur Standardisierung der Rechnungsführung des öffentlichen Sektors in Europa ersichtlich weit über die Kompetenzen der EU-Kommission zur Kontrolle der haushaltspolitischen Überwachung und Defizitkontrolle der Mitgliedsstaaten hinaus geht;
- die Kommission bei der Erarbeitung von europäischen Rechnungsführungsgrundsätzen (EPSAS) zunächst das erforderliche Maß an Einheitlichkeit definieren sollte;
- die von der Kommission zgedachte Beteiligung von öffentlichen Normungseinrichtungen nicht adäquat ist;
- bei einer detaillierten Fest- und Auslegung von Rechnungsführungsgrundsätzen neben den regulativen Bestimmungen die technischen Anforderungen nicht vernachlässigt werden dürfen;
- in allen Gremien, dem Fachbeirat und den Arbeitsgruppen sich Vertreter von öffentlichen Organisationen wiederfinden müssen, die für die Finanzstatistik in den Mitgliedsstaaten bisher verantwortlich waren bzw. sind und über das notwendige Know-how verfügen.

20.22.20 D

EildStNRW 28. 2. 2014

Arbeit, Jugend, Gesundheit und Soziales

Fachveranstaltung „KdU-Richtlinien: 16/2014 Werkstattberichte aus der Praxis“ am 1. April 2014 in Köln

Die Kosten für Unterkunft und Heizung von Leistungsempfängern nach dem SGB II und XII sind

durch die Kreise und kreisfreien Städte zu übernehmen, soweit diese angemessen sind. Seit Inkrafttreten der sogenannten „Hartz IV-Reform“ haben die Städte unterschiedliche Kriterien und methodische Ansätze für die Festlegung der Angemessenheit der Unterkunftskosten entwickelt. Durch die jeweils örtlich festgelegten Mietobergrenzen muss die Wohnungsversorgung der Bedarfsgemeinschaften gewährleistet werden. Zugleich gilt es aber auch, die möglichen Auswirkungen auf das Wohnungsangebot und die Wohnraumversorgung weiterer einkommensschwacher Haushalte außerhalb des Transferleistungsbezugs sowie die möglichen Folgen für die Stadt- und Quartiersentwicklung zu beachten. Auch die Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte spielen eine Rolle.

Die Städte sind nicht nur gefordert, einen sachgerechten Ausgleich zwischen den genannten Zielkonflikten zu schaffen, sie müssen ihre KdU-Richtlinien auch in einer Weise erarbeiten, dass sie einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Im Rahmen einer Fachveranstaltung am 1. April 2014 in Köln, die der Deutsche Städtetag gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung durchführt, soll den Städten Gelegenheit zu einem fachlichen Austausch über die verschiedenen Herangehensweisen und Strategien bei der Erarbeitung der Angemessenheitskriterien gegeben werden.

Nähere Einzelheiten zum Programm der kostenfreien Veranstaltung und den Anmeldemodalitäten können dem Veranstaltungshinweis auf der Website des Städtetages Nordrhein-Westfalen (www.staedtetag-nrw.de/stnrw/inter/veranstaltungen/068814/index.html) entnommen werden.

64.30.00 N

EildStNRW 28. 2. 2014

15. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag

17/2014

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) veranstaltet vom 3. bis 5. Juni 2014 auf dem Messegelände in Berlin den 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag. Unter dem Motto „24/7 Kinder- und Jugendhilfe. viel wert.gerecht.wirkungsvoll“ werden mit den Querschnittsthemen „Vielfalt leben“, „Beteiligung umsetzen“, „Professionalität sichern“ und „Politik machen“ fachpolitische Impulse für die Debatten auf dem 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag gesetzt.

In unmittelbarer Nähe zum Fachkongress findet die Fachmesse „Markt der Kinder- und Jugendhilfe“ statt. Auf dieser Fachmesse werden sich

zahlreiche Ausstellerinnen und Aussteller vorstellen. Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe präsentieren mit ihren Ständen und in Messeforen ihre Leistungen, Ideen und Projekte. Gewerbliche Ausstellerinnen und Aussteller stellen ihre Arbeit innerhalb der neuen Plattform DJHT-Com vor. Nähere Informationen zum 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag hat die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Mühlendamm 3, 10178 Berlin, Tel.: 030/400 40 234, Fax: 030/400 40 232, E-Mail: djht@agj.de, Internet: www.jugendhilfetag.de, www.agj.de.

51.06.05 D

EildStNRW 28. 2. 2014

Allgemeiner Sozialer Dienst/ 18/2014 Kommunaler Sozialer Dienst – NRW-Fachtagung Navi 5.0

Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe führen am 8.4.2014 in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst (ASD/KSD) die Fachtagung „Geld regiert die Welt, oder die Kunst des fachlichen Handelns in der Fallsteuerung“ durch. Die Tagung findet im Kulturbetrieb Dortmund, Dietrich-Keuning-Haus, Leopoldstr. 50–58, 44147 Dortmund, statt. Die Einladung richtet sich an Führungskräfte des ASD/KSD aus Nordrhein-Westfalen. Informationen zur Tagung sind im Internet unter www.lwl.org/lja-download/fobionline/detail.php?urlID=1004036 erhältlich. Anmeldeschluss ist der 5. März 2014.

51.24.00 N

EildStNRW 28. 2. 2014

Frauen und Gleichstellung

Ausgeliefert – Ausländerrechtliche 19/2014 und sozialrechtliche Rahmenbedingungen für von Gewalt betroffene Migrantinnen im Kontext sozialer Arbeit

Im Juli 2013 haben sich über 80 Personen zum Fachtag „Ausgeliefert? – Ausländerrechtliche und sozialrechtliche Rahmenbedingungen für von Gewalt betroffene Migrantinnen im Kontext sozialer Arbeit“ in Remscheid zusammen gefunden.

Veranstalter war der „Runde Tisch gegen häusliche Gewalt Remscheid“ in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Runden Tischen aus Solingen und Wuppertal.

Mit zwei Vorträgen wurden die Problembereiche beleuchtet. Die Vorträge sowie die Ergebnisse der Gesprächsrunden von Expertinnen und Experten aus dem Bergischen Städtedreieck aus Jobcentern, Ausländerbehörden, Fachberatungsstellen und Frauenfacheinrichtungen zu fachpraktischen Fragestellungen sind in der nun vorliegenden Dokumentation zusammengefasst.

Die Dokumentation steht unter www.remscheid.de/leben/medienpool/dokumente020/Ausgeliefert.pdf zur Verfügung.

Einzelexemplare können auch unter Frauenbuero@remscheid.de angefordert werden.

15.08.21 N

EildStNRW 28. 2. 2014

Stadt Köln erhält TOTAL E-Quality 20/2014 Prädikat

Die Stadt Köln ist zum ersten Mal mit dem TOTAL E-QUALITY Prädikat für ihre erfolgreiche Umsetzung von Chancengleichheit ausgezeichnet worden.

Seit 1996 verfolgt TOTAL E-QUALITY Deutschland e. V. das Ziel, Chancengleichheit zu etablieren und nachhaltig zu verankern. Dieses Ziel ist erreicht, wenn Begabungen, Potenziale und Kompetenzen beider Geschlechter gleichermaßen (an-)erkannt, einbezogen und gefördert werden. Der Begriff TOTAL E-QUALITY Management setzt sich zusammen aus Total Quality Management und Equality und meint ein Personalmanagement, dass sich einerseits am Geschlecht orientiert, andererseits in zunehmenden Maß auch an den unterschiedlichen Lebensumständen der Beschäftigten.

Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der Förderung von Frauen in Führungspositionen. Neben der Vereinbarkeit von Beruf und Familie geht es um eine chancengerechte Personalbeschaffung und -entwicklung, um die Förderung partnerschaftlichen Verhaltens am Arbeitsplatz sowie um die Berücksichtigung von Chancengleichheit in den Unternehmensgrundsätzen.

Die Jury des Vereins TOTAL E-QUALITY Deutschland e.V. kam zu dem Ergebnis, dass „die Stadt Köln bereits seit langer Zeit auf einem sehr guten Weg ist und gleich mit der Erstbewerbung die notwendige Punktzahl übertroffen hat.“

Überzeugt haben eine konzeptionelle Frauenförderung mit Zielquoten für Frauen in Führungspositionen, Mentoringprogramme und Karriereprojekte für Frauen und Männer mit Familienpflichten.

Interessierte können sich informieren unter www.total-e-quality.de/der-verein.html.

15.08.11N/D

EildStNRW 28. 2. 2014

Gesundheit und Sport

Kongress „Fit for Life – Bewegungsförderung von Älteren in Europäischen Kommunen“ **21/2014**

Die Stadt Stuttgart veranstaltet am 18. und 19. März 2014 den Kongress „Fit for Life – Bewegungsförderung von Älteren in Europäischen Kommunen“.

Die Körperliche Aktivität trägt dazu bei, so lange wie möglich ein gesundes und selbstbestimmtes Leben zu führen. Die Herausforderungen aus kommunaler Sicht sind:

- Was können wir tun, um die Rahmenbedingungen dafür sinnvoll und kontinuierlich zu verbessern?
- Welche Maßnahmen sind geeignet, um mehr ältere Menschen für mehr Bewegung und damit zu einem Mehr an Lebensfreude zu gewinnen?

Auf dem Kongress sollen Ideen, best-practice-Beispiele und Erfahrungen ausgetauscht und diskutiert werden. Experten, kommunale Praktiker und interessierte Institutionen aus ganz Europa werden über Lösungen berichten. Frau Androulla Vassiliou, Mitglied der Europäischen Kommission, hat die Schirmherrschaft für den Kongress übernommen.

Weitere Details zum Kongressprogramm und zur Anmeldung unter www.citiesforsports.eu.

Sportvereine als Aktivposten der Stadtentwicklung **22/2014**

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat 2013 durch zahlreiche Aktivitäten die Bezüge des Sports bzw. von Sportstätten zur Stadtentwicklung deutlich gemacht und die Anschlussfähigkeit des Sports an die fach- und förderpolitischen Trends von Stadtplanung und Städtebauförderung verbessert. Dabei wurden die Potenziale des Sports für die Stadt- und Freiraumentwicklung aufgezeigt.

Zu diesem Arbeitsfeld wurde im Rahmen der 9. DOSB-Mitgliederversammlung am 7. Dezember 2013 in Wiesbaden ein Gemeinschaftsprodukt des DOSB mit den Städten Berlin und Hamburg vorgestellt. Der Film „Sport- und Stadtentwick-

lung. Potenziale – Impulse – Chancen“ macht – auch anhand von Good-Practice-Beispielen – deutlich, dass die gemeinnützigen Sportvereine Aktivposten der Stadtentwicklung sind. In diesem siebenminütigen Film werden durch Darstellung von Projekten vor Ort (z. B. Internationale Gartenschau Hamburg 2013, SportPark Poststadion Berlin) das Thema „Sport- und Stadtentwicklung“ anschaulich dargestellt und innovative Konzepte nachvollziehbar gemacht.

Der Film kann auf der DOSB-Homepage unter der Rubrik „Sport- und Stadtentwicklung“ (www.dosb.de/de/sportentwicklung/strategieentwicklung-grundsatzfragen/sport-und-stadtentwicklung/) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die entsprechende DVD (in HD-Qualität) ist kostenfrei bei Katharina Latzel (latzel@dosb.de) zu bestellen.

Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen

Nachhaltige Stadtentwicklung. Integriert. Vernetzt. Partizipativ. Überzeugend. **23/2014**

Difu-Seminar in Kooperation mit dem ICLEI-Europasekretariat, 20./21. März 2014 in Berlin

Nachhaltigkeit betrifft als Querschnittsthema alle Lebensbereiche und damit alle kommunalen Aufgabenfelder. Nachhaltige Stadtentwicklung kann gleichermaßen aus der Management-Perspektive wie aus dem fachlichen Blickwinkel betrachtet werden. Im Seminar geht es darum, wie die Integration verschiedener Themen wie z. B. Umwelt, Mobilität, Wirtschaft, Bildung, Finanzen gelingen kann und welche Rolle „Good Governance“ beim Umgang mit möglichen Zielkonflikten spielt. Nachhaltige Stadtentwicklung kann nur erfolgreich sein, wenn die Stadtgesellschaft Bürger/innen, Wirtschaft, Organisationen den Prozess weitgehend mitgestaltet. Je mehr Politik, Verwaltung, Unternehmen, Zivilgesellschaft in konkreten Projekten Nachhaltigkeit mit einem integrierten Steuerungsansatz „leben“, desto eher gelingt es, andere zu überzeugen. Aber nicht nur die gemeinsame Entwicklung von Zielen und Vorhaben ist von Bedeutung, auch Netzwerke von Akteuren und Kommunen sind wichtige Quellen für das stete Lernen am guten (oder schlechten) Beispiel.

Folgende Fragen stehen im Mittelpunkt:

– Wie kann man für eine nachhaltige Stadtentwicklung überzeugen und begeistern?

- Welche innovativen Ansätze der Partizipation in der Stadtgesellschaft gibt es?
- Von anderen Lernen und sich messen: Welchen Sinn hat die Beteiligung an Nachhaltigkeitsnetzwerken?
- Wie kann es gelingen, aus vielen guten fachlichen Ideen für eine nachhaltige Stadtentwicklung ein konsistentes Ganzes zu erzeugen?
- Wie können integrierte Steuerungsansätze dabei helfen, mit unterschiedlichen Herausforderungen umzugehen, auch bei knappen Kassen?

Auf der Basis von Anwendungsbeispielen werden gemeinsam Erkenntnisse für eigene Strategien entwickelt. Der Erfahrungsaustausch der Teilnehmer/innen und damit die Mitgestaltung des Seminars nehmen großen Raum ein.

Leitung: Dr. rer. pol. Busso Grabow, Deutsches Institut für Urbanistik, Stefan Kuhn, ICLEI

Weitere Informationen: www.difu.de/veranstaltungen/2014-03-20/nachhaltige-stadtentwicklung-integriert-vernetzt.html

Teilnehmerkreis: Kommunale Entscheidungsträger/innen, Mandatsträger/innen; Fachpersonal aus der zentralen Steuerung und den Bereichen Stadtentwicklung, Stadtplanung, Kämmerei, Soziales, Umwelt, Bildung, Kultur, Wirtschaft; Vertreter aus Lokale-Agenda-Prozessen

Veranstalter und Veranstaltungsort: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu), Zimmerstr. 13-15, 10969 Berlin

Ansprechpartnerin/Anmeldung: Sylvia Bertz, Telefon: 030/39001-258, Fax: 030/39001-268, E-Mail: bertz@difu.de

Zivilgesellschaftliche Akteure in der Daseinsvorsorge: Interessen, Chancen und Grenzen 24/2014

Terminhinweis: Difu-Seminar in Kooperation mit der Stadt Wuppertal, 3. bis 4. April 2014, Wuppertal

Dieses Seminar befasst sich mit der Rolle und dem Umgang mit nicht öffentlichen Akteuren bei der Gestaltung der kommunalen Daseinsvorsorge. Hierzu gilt es zunächst die Begrifflichkeiten zu konkretisieren. So wird Zivilgesellschaft bei dieser Veranstaltung eher weit gefasst und schließt beispielsweise Genossenschaften oder Kirchen mit ein. Im Fokus stehen aber weniger die Rechts- oder Organisationsformen, als vielmehr die Frage, wie die beteiligten Personen mit den unterschiedlichen Interessen, Logiken, Ansprüchen und Möglichkeiten der jeweils an-

deren Akteure bzw. Akteursgruppen umgehen (können).

Bedeutung haben zivilgesellschaftliche Akteure vielfach bei sozialen oder kulturellen Projekten. Bei der Energie- oder Wasserversorgung gewinnen zurzeit gerade Genossenschaften an Bedeutung. Dabei wird das Engagement nicht unbedingt von der öffentlichen Hand eingefordert, sondern es entsteht oft aus einer persönlichen Motivation oder Interessenlage heraus. Zivilgesellschaftliche Akteure vor Ort lassen sich nicht verordnen. Initiativen entstehen da, wo von einer Bevölkerungsgruppe (subjektiv) ein Handlungsbedarf gesehen wird, der nicht unbedingt den Prioritäten oder Bearbeitungserfordernissen der öffentlichen Hand entsprechen muss. Zivilgesellschaftliche Akteure sind damit auf jeweils eigene Art und Weise heterogen, interessengeleitet und selbstbestimmt. Dies macht den Umgang mit ihnen und das Handeln für Politik und Verwaltung nicht immer einfach. Und dennoch lassen sich Standards vor Ort kaum noch ohne solche Engagementstrukturen erhalten. Zwar lassen sich an einem Ort gemachte Erfahrungen auf Grund der jeweiligen Kulturen und Akteurskonstellationen auf den ersten Blick nur begrenzt auf einen anderen Ort übertragen. Gleichwohl gibt es aber Spielregeln und Standards, die ein Miteinander erleichtern. Hierzu müssen Chancen und Grenzen von Anfang an ehrlich thematisiert und kommuniziert werden.

Inhalte des Seminars sollen sein:

- Wie kann man effektiv und gemeinsam in Partnerschaften zur Sicherung der Daseinsvorsorge beitragen?
- Wie lassen sich solche Partnerschaften generieren?
- Lässt sich ein konstruktiver Diskurs über Daseinsvorsorge und Zuständigkeit für Daseinsvorsorge führen, ohne in die Kritik der Aufgabenabwälzung zu gelangen?
- Wie lassen sich die unterschiedlichen Interessen und Handlungslogiken vereinbaren?
- Welche Aufgaben eignen sich in besonderer Weise, welche eignen sich überhaupt nicht?
- Wo liegen die Grenzen des Miteinanders?
- Lassen sich Rahmenbedingungen generieren, die selbstverantwortliche und konstruktive Zusammenarbeit fördern?

Seminarleitung: Dr. Elke Becker und Dr. Beate Hollbach-Grömig, Deutsches Institut für Urbanistik, (Difu)

Programm mit Detailinfos/Konditionen: www.difu.de/veranstaltungen/2014-04-03/zivilgesellschaftliche-akteure-in-der-daseinsvorsorge.html

Teilnehmerkreis: Führungs- und Fachpersonal aus den Bereichen Stadtentwicklung und Stadtplanung, Bildung und Soziales, Bürgerservice, Öffentlichkeitsarbeit, Ver- und Entsorgung, Ratsmitglieder und Vertreter der Zivilgesellschaft

Veranstalter: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu) in Kooperation mit der Stadt Wuppertal

Veranstaltungsort: Rathaus Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

Ansprechpartnerin/Anmeldung: Bettina Leute, Telefon: 030/39001-148, Fax: 030/39001-268, E-Mail: leute@difu.de

Umwelt und Wirtschaft

Tag der Kommunalwirtschaft: 25/2014
„Gemeinsam. Nachhaltig. Leben – Wachstum durch Wertschöpfung vor Ort“

Am 29. und 30. April im Maritim Airport Hotel Hannover

Zum zweiten Mal findet auf Initiative der kommunalen Spitzenverbände Deutschlands und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. der Tag der Kommunalwirtschaft statt, dieses Mal in der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover. „Gemeinsam. Nachhaltig. Leben – Wachstum durch Wertschöpfung vor Ort“ lautet das Motto. Die Veranstalter Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) erwarten dazu mehr als 300 Teilnehmer.

Mehr denn je verlangen die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von den Entscheidern in Kommunen und deren Unternehmen vernetztes Denken und Handeln. Während die Kommunen auf der einen Seite vor großen wirtschaftlichen Herausforderungen stehen, verlieren sie auf der anderen Seite mehr und mehr ihren finanziellen Bewegungsspielraum. Wie die Daseinsvorsorge vor diesem Hintergrund auch zukünftig funktionieren kann, darüber diskutieren Verantwortliche der Kommunalwirtschaft zum Tag der Kommunalwirtschaft mit knapp 50 Referenten aus der Kommunalpolitik und -wirtschaft, der Europa-, Bundes- und Landespolitik, der Wissenschaft, den Gewerkschaften und der

Privatwirtschaft. In acht Strategieforen geht es um die relevanten Zukunftsthemen:

Forum 1: Energieeffizienz, Energiedienstleistungen und Co. – Strategische Geschäftsfelder für Stadtwerke

Forum 2: Personalwirtschaftliche Folgen des demographischen Wandels – Strategien zur Gewinnung von Fach- und Führungskräften für Kommunen und kommunale Unternehmen

Forum 3: Wachsende und schrumpfende Kommunen – Infrastrukturen anpassen

Forum 4: Vom Müllkutscher zum Stoffstrom-Manager – Die kommunale Abfallwirtschaft als Akteur der lokalen Kreislaufwirtschaft

Forum 5: Kleine und mittlere Unternehmen – Erfolgsstrategien im verschärften Wettbewerb

Forum 6: Neue politische Anforderungen an die Wasserwirtschaft – Wer zahlt?

Forum 7: E-Mobility in Deutschland – raus aus dem Schaufenster, rein in die Praxis!

Forum 8: Rechte und Pflichten von Aufsichtsräten – was soll, was kann, was muss?!

Wie man zukünftig zu einem innovativen Umgang mit Energie kommen kann, darüber diskutieren Stephan Weil, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, Dr. Ulrich Maly, Präsident Deutscher Städtetag, Bernhard Reuter, Vizepräsident Deutscher Landkreistag, Roland Schäfer, Vizepräsident Deutscher Städte- und Gemeindebund, sowie VKU-Präsident Ivo Gönner in der Gesprächsrunde „Die Energiewende – Herausforderung und Chance für Städte und Stadtwerke“ zum Abschluss des zweiten Veranstaltungstages. Informativ ist sicherlich auch am ersten Veranstaltungstag das Streitgespräch „Kommunalwirtschaft – Wachstum durch Wertschöpfung vor Ort“ zwischen Roland Tichy, Chefredakteur der Wirtschaftswoche, und Heribert Prantl, Mitglied der Chefredaktion der Süddeutschen Zeitung.

Zu den weiteren Referenten der Veranstaltung gehören unter anderem: Stefan Schostok, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover, Michael Beckereit, Geschäftsführer Hamburg Energie und Hamburg Wasser, Martin Drews, Geschäftsführer, Verband deutscher Papierfabriken, Michael G. Feist, Vorstandsvorsitzender, Stadtwerke Hannover AG und Helmut Herdt, Sprecher der Geschäftsführung Städtische Werke Magdeburg GmbH.

Mehr zum Tag der Kommunalwirtschaft und zur Anmeldung unter: www.tagderkommunalwirtschaft.de.

Standortfaktor Stadt – Perspektiven 26/2014 für die kommunale Wirtschaftsförderung

Einladung/Terminhinweis: 7./8. April 2014 in Berlin

Kommunale Wirtschaftsförderung ist traditionell eng mit Fragen der Stadtplanung und Stadtentwicklung verknüpft. In Zeiten der Globalisierung, des Strukturwandels, demographischer Umbrüche und den Erfordernissen eines nachhaltigen Umbaus von Städten ergeben sich jedoch neue Notwendigkeiten und Perspektiven an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung. Wirtschaftsförderung engagiert sich dabei, Städte als Unternehmensstandorte zu profilieren. Etwa wenn es darum geht, geeignete Flächenangebote und leistungsfähige Infrastrukturen für Bestandsunternehmen und ansiedlungswillige Betriebe zu schaffen. Nach Jahren des Strukturwandels ist die Debatte um die Zukunft der Stadt als Produktionsstandort aktueller denn je. Beispiele dafür sind kommunale Masterpläne zur Stärkung der Industrie, Cluster- und Netzwerkinitiativen zur Verknüpfung von Produktions- und Dienstleistungsunternehmen oder Aktivitäten zur nachhaltigen Umgestaltung von Industrie- und Gewerbegebieten. Dabei geht der Blick über harte Standortfaktoren hinaus: in Zeiten internationaler Standortkonkurrenz und des Fachkräftemangels ist die Gestaltung urbaner Qualitäten für attraktive Wohn- und Lebensorte ein Thema der Wirtschaftsförderung geworden. Und unter dem Schlagwort „Smart Cities“ betreiben Städte gezielt Wirtschaftsförderung, in dem sie Unternehmen und Forschungseinrichtungen ein Labor und Schaufenster für innovative Technologien und Systemlösungen bieten – von nachhaltiger Mobilität, ressourceneffizientem Städtebau bis zur intelligenten Ver- und Entsorgung.

Im Mittelpunkt des Seminars steht daher die Frage, was Stadtentwicklung zur wirtschaftlichen Entwicklung von Städten beiträgt und wie sich Wirtschaft und Wirtschaftsförderung an entsprechenden Planungs- und Veränderungsprozessen beteiligen kann. Dabei sollen unter anderem die folgenden Aspekte diskutiert werden:

- Welche Perspektiven gibt es für Produktionsunternehmen in der Stadt?
- Wie lassen sich Städte zum Labor für innovative Unternehmen entwickeln?
- Wie kann Stadtentwicklung zur Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte beitragen?
- Welche Strategien, Konzepte und Instrumente gibt es zur Verknüpfung von Wirtschaft, Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung?

Hinweis: Selbstverständlich erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung. Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen können für die Teilnahme Fortbildungspunkte erhalten, ebenso die Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammer von Schleswig-Holstein sowie der Architektenkammer des Saarlandes. Bitte kontaktieren Sie uns frühzeitig, wenn Sie die Veranstaltung bei anderen Kammern anerkennen lassen wollen, so dass wir dies für Sie prüfen können.

Leitung: Dipl.-Verw.Wiss. Daniel Zwicker-Schwarm, Dr. phil. Holger Floeting

Programm mit Detailinfos/Konditionen: www.difu.de/veranstaltungen/2014-04-07/standortfaktor-stadt-perspektiven-fuer-die-kommunale.html

Teilnehmerkreis: Führungs- und Fachpersonal aus den kommunalen Einrichtungen, aus Kammern und Verbänden sowie Ratsmitglieder

Veranstalter: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu)

Veranstaltungsort: Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), Zimmerstr. 13-15, 10969 Berlin

Ansprechpartnerin/Anmeldung: Sylvia Bertz, Telefon: 030/39001-258, Fax: 030/39001-268, E-Mail: bertz@difu.de

Eine Welt Landeskonzferenz: 27/2014 Jede Menge Kohle – Menschenrechte und Ressourcenverteilung

14./15. März 2014 – Gustav Stresemann Institut – Bonn

Das Eine Welt Netz NRW lädt alle Interessierten herzlich zur 18. Eine-Welt-Landeskonferenz ein, die am 14. und 15. März 2014 im Gustav-Stresemann-Institut in Bonn stattfindet. Schwerpunkt der Konferenz ist die Kontroverse um „Blutkohle“. So bezeichnen Kritiker Steinkohle, die unter Missachtung von Menschenrechten und ökologischen Standards u. a. in Kolumbien und Südafrika abgebaut wird und in Deutschland in Kraftwerken von STAEG, RWE und E.ON verfeuert wird. Jürgen Maier, Geschäftsführer des Forum Umwelt und Entwicklung, referiert am Freitag zu den entwicklungspolitischen Herausforderungen der deutschen Rohstoffpolitik und analysiert die Vereinbarkeit mit der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie. Zur Podiumsdiskussion zugesagt haben die kolumbianische Menschenrechtlerin Gloria Holguín, Dr. Herbert Jakoby aus dem NRW-Wirtschaftsministerium und Sebastian Rötters, Mitautor der Studie bitter coal. Ministerin Dr. An-

gelica Schwall-Düren, Bonns Oberbürgermeister Jürgen Nimptsch, der Direktor des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik, Dirk Messner, Dr. Jean-Gottfried Mutombo vom Amt für missionarische Dienste und viele mehr sind Gäste in anderen Plenumsveranstaltungen und Workshops.

Am Samstag beschäftigen sich Workshops mit Themen wie z. B. „Chinas Rohstoffinteressen“ und „Auswirkungen des Freihandelsabkommens zwischen EU und USA“.

Weitere der insgesamt 13 Workshops thematisieren Flucht und Migration innerhalb und aus Afrika, soziale Proteste vor der Fußball-WM in Brasilien, faire Beschaffung, critical whiteness, neue Schwerpunkte im BMZ und die Entwicklungszusammenarbeit als Berufsfeld. Es werden auch zwei konsumkritische Stadtrundgänge angeboten.

Die Konferenz wird gefördert von der Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen. Veranstalter ist das Eine Welt Netz NRW, Kooperationspartner sind das Gustav-Stresemann-Institut, das Bonner Netzwerk für Entwicklung, die Stadt Bonn, das Allerweltshaus Köln und das Netzwerk junger Menschen im Eine Welt Netz NRW, OpenGlobe.

Alle Informationen finden Sie hier: www.eine-welt-netz-nrw.de/seiten/2437/

Hier können Sie sich anmelden: www.gsi-bonn.de/bildungsangebote/index.htm.

Fachtagung Aktuelle Entwicklungen 28/2014 im Friedhofs- und Bestattungswesen

Terminhinweis: Tagung des Studieninstituts Westfalen-Lippe am 12.5.2014 in Münster

Gesellschaftliche Veränderungen finden auch im Friedhofs- und Bestattungswesen ihren Niederschlag. So geht der Trend weg von der Sargbestattung hin zur Urnenbeisetzung und zu neuen Bestattungsformen wie Friedwald, Kolumbarien, Seebestattung und Bestattung im Ausland. Auch die früher übliche Aussegnung in der Trauerhalle beziehungsweise in der Kirche ist heute keineswegs mehr selbstverständlich.

Die Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen hat auf diese Veränderungen reagiert und mit der Novellierung des Bestattungsgesetzes NRW begonnen. Die Landesregierung hatte aber auch bestimmte Vorschriften des alten Gesetzes überprüft und Nachbesserungsbedarf festgestellt. So wird insbesondere die Qualität der Leichenschau sehr kritisch hinterfragt. Einige Korrekturen

waren aufgrund der Rechtsprechung und Gesetzesänderungen aus Gründen des Datenschutzes und zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit sowie zur Eindämmung der Kinderarbeit (Grabsteine aus Kinderarbeit) zu berücksichtigen. In Laufe des Jahres 2014 soll das neue Gesetz in Kraft treten.

Unabhängig davon müssen Kommunen aber auch über die künftige Nutzung ihrer Friedhöfe nachdenken. Durch geschickte Planung können aktive Bestattungsflächen konzentriert und die Bewirtschaftungskosten reduziert werden.

Inhalte

- Gesetzliche Änderungen im Überblick (Rainer Godry, Leiter des Referats Bestattungsrecht im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW)
- Nachweispflicht über den Verbleib von Totenasche (Torsten F. Barthel, Rechtsanwalt LL.M., Wissenschaftlicher Tagungsleiter)
- Leichenschau (Prof. Andreas Schmeling, M. A., stellv. Leiter des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Münster)
- Friedhofsentwicklungsplanung (Heinrich Kettler, Dipl.-Ing. AKNW, Cemterra GmbH, Münster-Hiltrup)
- Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit (Robin Wagener, Referent beim Städte- und Gemeindebund NRW)

Veranstalter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster-Coerde, An den Speichern 10, 48157 Münster
Weiter Informationen: www.stiwl.de/seminare/?seminar=S41014

Ansprechpartnerin/Fragen zur Veranstaltung: Helga Neumann, Tel. 0251 92807-17, E-Mail: neumann@stiwl.de.

Jahreskongress der kommunalen Energiebeauftragten zu Energieeffizienz 29/2014

Einladung/Terminhinweis: 19. Deutscher Fachkongress der kommunalen Energiebeauftragten tagt am 7. und 8. April 2014 in München

„Kommunen für Energieeffizienz“ dieses Thema steht im Mittelpunkt des diesjährigen Fachkongresses. Neben den kommunalen Aktivitäten in den Bereichen Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien stellt die Steigerung der Energieeffizienz den dritten wichtigen Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele und der Energiewende dar. Hierzu bestehen in den Kom-

munen vielfältige Handlungsmodelle und -potenziale.

Veranstalter des Kongresses sind das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) gemeinsam mit der gastgebenden Stadt München in Kooperation mit dem Arbeitskreis „Energiemanagement“ des Deutschen Städtetages, dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Landkreistag.

Im Rahmen des Kongresses werden verschiedene Workshops zu folgenden Themenschwerpunkten angeboten:

- Energieeffizienz in Kommunen,
- Erneuerbare Energien,
- Energie im Gebäudemanagement,
- Kooperation, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.

Leitung: Dipl.-Ing. Cornelia Rösler, Deutsches Institut für Urbanistik

Programm mit Detailinfos/Konditionen: www.difu.de/veranstaltungen/2014-04-07/19-deutscher-fachkongress-der-kommunalen.html

Teilnehmerkreis: Energiebeauftragte aus Städten, Gemeinden und Kreisen sowie aus kommunalen Unternehmen, Energie- und KlimaschutzmanagerInnen, Ratsmitglieder

Veranstaltungsort: Tagungszentrum im Kolpinghaus München-Zentral, Adolf-Kolping-Straße 1, 80336 München

Ansprechpartnerin/Anmeldung: Sigrid Künzel, Telefon: 0221/340308-0, Fax: 0221/340308-28, E-Mail: kuenzel@difu.de

Verkehr

Zu Fuß mobil im Quartier – 30/2014 Synergien kommunaler Stadtentwicklungs-, Gesundheits-, Umwelt- und Verkehrspolitik. Neue Ansätze für den Straßenraum

Terminhinweis: Difu-Seminar In Kooperation mit „Netzwerk Shared Space“, dem Expertise-Netzwerk der Verbände SRL, VCD, ADFC, FUSS e.V., 27./28. März 2014 in Berlin

Gute Bewegungsfreiheit zu Fuß und angenehmer Aufenthalt stärken den lokalen Einzelhandel und die soziale Interaktion im Quartier, so auch die Intention des Weißbuchs Innenstadt des BMVBS. Wenn die Angebote und Qualitäten des Nahbe-

reichs überhaupt erst wieder „auf der Landkarte im Kopf“ vorkommen, können weite Pkw- Wege substituiert und so ein Beitrag zum kommunalen Klimaschutz geleistet werden. Die körperliche Bewegung bei längeren Alltagswegen zu Fuß und mit dem Rad wirkt zugleich als gesundheitliche Prävention.

Das Seminar diskutiert am ersten Tag die Relevanz dieser Wirkungszusammenhänge, wie diese Ziele mit einer besseren Vernetzung in der Kommunalverwaltung umgesetzt werden können und welche Förderkulisse aus den verschiedenen Politikfeldern in der Zukunft zu erwarten ist.

Am zweiten Tag geht es um den konkreten Straßenraum im Ortsteil und um aktuelle Erfahrungen mit der Umgestaltung von Plätzen und Geschäftsstraßen in Europa. Wie können optimale Bedingungen für die Mobilität zu Fuß und damit mehr Nahbereichsorientierung geschaffen werden? Welche Konfliktpunkte werden wie durch Konsultation und Partizipation vor Ort gelöst?

Die „Begegnungszone“ als innovatives Instrument der Verkehrsregelung ermöglicht bereits in mehreren Ländern Europas Mischverkehr bei geringen Fahrgeschwindigkeiten. Diese und andere neue Ansätze wie „Shared Space“ werden im Seminar in Hinblick auf die Hoffnung vieler Kommunen diskutiert, die Mobilität im Quartier neu zu konzipieren.

Seminarleitung: Dipl.-Geogr. Jörg Thiemann-Linden, Wolfgang Aichinger, Deutsches Institut für Urbanistik

Programm mit Detailinfos/Konditionen: www.difu.de/veranstaltungen/2014-03-27/zu-fuss-mobil-im-quartier.html

Teilnehmerkreis: Verwaltungsmitarbeiter/innen der Bereiche Verkehrsplanung, Stadtentwicklung, Stadtteilmanagement, Gesundheitsförderung, Klimaschutz; Mandatsträger/innen und Vertreter/innen der Zivilgesellschaft

Veranstalter und Veranstaltungsort: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu), Zimmerstr. 13-15, 10969 Berlin

Ansprechpartnerin/Anmeldung: Bettina Leute, Telefon: 030/39001-258, Fax: 030/39001-148, E-Mail: leute@difu.de

Personal und Organisation

Mit Begeisterung lernen und arbeiten – gesund bleiben

31/2014

6. Personalfachtagung am 15.5.2014 im Studieninstitut Westfalen-Lippe

Zur 6. Personalfachtagung kompakt | 2014 „Mit Begeisterung lernen und arbeiten – gesund bleiben“ in Münster lädt das Studieninstitut Westfalen-Lippe Verwaltungsvorstände, Leitende der Bereiche Personal und Organisation, Verantwortliche für Personalentwicklung, interessierte Führungskräfte, Fachkräfte aus dem Personalbereich, Gleichstellungsbeauftragte sowie Personalräte ein, sich zentralen und aktuellen Fragen aus der Personalentwicklung zu stellen.

Lernen müssen alle täglich, denn komplexe Probleme, veränderte Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern und ständiger Wandel stellen an Verwaltungen und somit auch an die Arbeitsleistung der Beschäftigten und Führungskräfte immer mehr Anforderungen. Dies erfordert, das Wissen in der Verwaltung stets aktuell zu halten. Und wenn sich eine Organisation zu einer „lernenden“ entwickeln soll, müssen möglichst viele Menschen, aus allen hierarchischen Ebenen systematisch in Lernprozesse einbezogen werden. Hier kommen Führung und Bildungssteuerung besondere Verantwortung zu. All das trägt dazu bei, die Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten.

Beschäftigungsfähigkeit sichern heißt aber nicht nur Weiterentwicklung und ständiges Lernen, sondern ebenso die Gesundheit am Arbeitsplatz zu sichern.

Dies spielt in der älter werdenden Belegschaft, die vielfältige Anforderungen zu erfüllen hat, eine immer wichtigere Rolle. Und deshalb wird sich ein Teil der Veranstaltung diesem Thema widmen.

Das Studieninstitut Westfalen-Lippe hat interessante Vorträge und praxisorientierte Workshops zusammengestellt:

Vorträge:

- Wie kann sich ein Unternehmen beim Thema Wissen & Kompetenz fit für die Zukunft machen?, Rudolf Kast, Kast die Personalmanufaktur
- Demografieaktive Qualifizierung und strategisches Personalmanagement in Verwaltungen: das Projekt DAQkommunal, Prof. Dr. Gottfried

Richenhagen, FOM-Hochschule für Oekonomie und Management gGmbH, Essen

- Risikoanalyse Gesundheitszustand Verwaltung – Systematische Gesundheitsförderung wirkt!, Prof. Dr. Michael Treier, FHÖV NRW

Themenschwerpunkte:

- Fortbildung mit Wirkung!, Stefan Scholer, Landeshauptstadt München
- Modularer Unterstützungs- und Fortbildungsprozess für neue Führungskräfte der Kreisverwaltung Soest, Ulrike Burkert, Kreis Soest und Dr. Martin Franz, Organisations- und Personalentwicklung, Nürnberg
- Wissen lässt sich managen!? Ein Beispiel aus der Praxis, Malte Dahlhoff, Stefan Heitkemper, Stadt Hamm
- Motivation 2.0: Was motiviert uns wirklich? Und was können Unternehmen von sozialen Netzwerken lernen?, Bianca Gade, netmedia, Saarbrücken
- Aus Erfahrungen lernen – Aufbau eines BGM am Städtischen Klinikum Solingen, Gabriella Da Boit, Städtisches Klinikum Solingen gGmbH
- Burnout, Prävention und Wiedereingliederung – Es nützt nichts, allein Arbeitszeit und Arbeitsdichte zu reduzieren, Dr. Dagmar Siebecke, Burnon Zentrum, Düsseldorf

Veranstalter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster-Coerde, An den Speichern 10, 48157 Münster

Weitere Informationen finden Sie unter: www.fortbildung.stiwl.de

Ansprechpartnerin/Fragen zur Veranstaltung: Barbara Rütter, Tel. 0251 26597-23, E-Mail: ruetter@stiwl.de

Presse, Bücher, Archive

Städtebauliche Verträge

32/2014

Inhalte und Leistungsstörungen, Erschließungsvertrag, Städtebaulicher Vertrag, Vorhaben- und Erschließungsplan/vorhabenbezogener Bebauungsplan

Von Professor Dr. Hans-Jörg Birk, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stuttgart/Dresden, Honorarprofessor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Lud-

wigsburg und an der Technischen Universität Kaiserslautern

2013, 5., vollständig neu bearbeitete Auflage, 483 Seiten, 34,80 Euro, ISBN 978-3-415-04892-8

Das Instrument des städtebaulichen Vertrags gewinnt immer mehr an Bedeutung. Es eröffnet die Möglichkeit, Bauwillige von vornherein in den Planungsprozess einzubeziehen, indem Erschließung, Bodenordnung, Finanzierung und Abrechnung „privatisiert“ werden. Anwendung und Umsetzung dieser städtebaulichen Verträge werfen aber zahlreiche Fragen und Probleme auf. Hier setzt die umfassende Darstellung von Birk an, um den Beteiligten den Weg zu einer rechtssicheren Vertragsgestaltung zu ebnet.

In einem allgemeinen Teil werden zunächst die formellen und materiellen Voraussetzungen, die Inhalte, Grenzen und die rechtliche Bindung der Verträge behandelt. Darüber hinaus befasst sich der Autor mit dem häufig auftretenden Problem der Leistungsstörungen. Eingehend erläutert er die verschiedenen Regelungen, wenn im Vertrag nichts Näheres vereinbart ist – getrennt nach Leistungsstörungen aufseiten der Gemeinde bzw. des Vertragspartners.

Im Besonderen Teil charakterisiert der Autor die einzelnen Vertragsformen

- Erschließungsvertrag (§ 124 BauGB),

- Städtebaulicher Vertrag (§ 11 BauGB),
- Vorhaben- und Erschließungsplan

und stellt die Regelungssysteme einschließlich ihrer jeweiligen Eigenarten dar.

Durch die „Innenentwicklungs-Novelle“ (BauGB 2013) ist es zu Änderungen des BauGB gekommen, die auch tief in die Systematik der städtebaulichen Verträge eingreifen. Die Neuauflage berücksichtigt diese Novellierung bereits und der Autor geht insbesondere auf die folgenden Problemfelder ein:

- Erschließungsvertrag vor und nach der Änderung des BauGB,
- Bauplanungsverträge,
- Verträge über Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes,
- Freiwillige Umlegung,
- Infrastrukturkosten/Folgelasten.

Da während einer Übergangszeit aber sowohl altes wie auch neues Recht anzuwenden sind, werden an den entsprechenden Stellen jeweils beide Rechtslagen erläutert.

Ein gut gegliedertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis führen schnell zu den gesuchten Fragestellungen mit entsprechenden Anwendungshinweisen.

Schulung eines Personalratsmitgliedes/ Ablehnung der Kostenübernahme seitens des Dienststellenleiters

Zur Vermeidung einer Verpflichtung, die für die Teilnahme eines Personalratsmitglieds an einer Bildungs- oder Schulungsveranstaltung entstehenden Kosten zu tragen, ist der Dienststellenleiter nicht gezwungen, die Rechtswidrigkeit des vom Personalrat gefassten Entsendungsbeschlusses im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren feststellen zu lassen.

OVG NRW, Beschluss vom 7.11.2013 – 20 A 2613/12.PVB –

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligte zu 2. ist stellvertretende Vorsitzende des Antragstellers. Der Antragsteller beschloss, die Beteiligte zu 2. und ein weiteres Personalratsmitglied zu einer Seminarveranstaltung zu entsenden. Der Beteiligte zu 1. lehnte die Gewährung einer Arbeitsbefreiung für die Beteiligte zu 2. und die Kostenübernahme für die Teilnahme an der Seminarveranstaltung ab. Unter Inanspruchnahme von Erholungsurlaub nahm die Beteiligte zu 2. aber dennoch an der Veranstaltung teil. Dafür wurden ihr vom Veranstalter die Kosten in Rechnung gestellt. Eine Erstattung dieser Kosten durch den Beteiligten zu 1. erfolgte nicht. Das daraufhin vom Antragsteller eingeleitete personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren blieb auch im Beschwerdeverfahren ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere fehlt es dem Antragsteller nicht an dem erforderlichen Feststellungsinteresse und Rechtsschutzbedürfnis. Dem steht nicht entgegen, dass seinem Feststellungsbegehren nicht ein eigener Erstattungsanspruch, sondern ein solcher der Beteiligten zu 2. als eines seiner Mitglieder zugrunde liegt. Als Personalrat kann der Antragsteller die gerichtliche Feststellung des Bestehens eines Anspruchs eines Personalratsmitglieds auf Erstattung von Kosten, die diesem im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung entstanden sind, selbst begehren, weil die Kostentragungspflicht der Dienststelle vor allem und in erster Linie die – durch den Erstattungsanspruch des Personalratsmitglieds nicht verdrängte – Rechtsstellung des Personalrats betrifft (Vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.2.2003 – 6 P 9.02 –, BVerwGE 118, 1 = Buchholz 250 § 44 BPersVG Nr. 31 = PersR 2003, 279 = PersV 2003, 348 = ZBR 2003, 278 = ZfPR 2003, 262 = ZTR 2003, 414).

Der Antrag ist aber unbegründet. Der Beteiligte zu 1. ist nicht verpflichtet, die Beteiligte zu 2. von den in Rechnung gestellten Kosten für die Teilnahme an dem Seminar freizustellen.

Als mögliche Rechtsgrundlage für einen Erstattungsanspruch der Beteiligten zu 2. kommt allein § 44 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 46 Abs. 6 BPersVG in Betracht. Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BPersVG trägt die Dienststelle die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten. Gemäß § 46 Abs. 6 BPersVG sind die Mitglieder des Personalrats für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind. Danach liegt die Entscheidung, ob ein Personalratsmitglied und gegebenenfalls welches zu einer bestimmten Schulungs- oder Bildungsveranstaltung zu entsenden ist, in der Hand des Personalrats. Der auf der Grundlage von § 46 Abs. 6 BPersVG gefasste Entsendungsbeschluss des Personalrats ist die Tätigkeit im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 BPersVG, die die Kosten der Teilnahme verursacht (Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 26.2.2003 – 6 P 9.02 –, a.a.O., und vom 14.6.2006 – 6 P 13.05 –, BVerwGE 126, 122 = Buchholz 250 § 44 BPersVG Nr. 35 = NVwZ 2006, 1295 = PersR 2006, 468 = ZfPR 2007, 66, jeweils m. w. N.).

Eine Erstattungspflicht nach § 44 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 46 Abs. 6 BPersVG setzt voraus, dass die Schulung ihrem Inhalt nach für das teilnehmende Personalratsmitglied erforderlich war. Die Frage, ob die Schulung für die Personalratsstätigkeit erforderlich ist, ist zunächst vom Personalrat zu prüfen, ehe der Entsendungsbeschluss gefasst wird. Zu dieser Prüfung ist der Personalrat verpflichtet, weil er als zwar dienststelleninterner, nicht aber rechtlich verselbständigter Bestandteil der Dienststelle den bei der Verwendung öffentlicher Mittel geltenden Grundsatz der Sparsamkeit bei der Verursachung der Kosten für seine Tätigkeit zu beachten hat. Aber auch die jeweilige Dienststelle hat das Recht und die Pflicht, die Erforderlichkeit und Angemessenheit der zu erstattenden Kosten zu prüfen. Die Dienststelle, die die durch die Tätigkeit des Personalrats entstandenen Kosten zu tragen hat, hat auch ein Prüfungsrecht dahingehend, ob die Kosten durch die Wahrnehmung der dem Personalrat gesetzlich übertragenen Aufgaben entstanden sind. Dazu gehört gleichfalls etwa die Prüfung, ob eine Reise zur Erfüllung der Aufgaben des Personalrats erforderlich war, ob sie innerhalb des gesetzlichen Aufgabenbereichs des Personalrats erfolgte und ob ihre Ausführung vom Personalrat als vertretbar angesehen werden durfte (Vgl. BVerwG, Beschluss vom 7.12.1994 – 6 P 36.93 –, BVerwGE 97, 166 = Buchholz 251.0 § 45 BaWüPersVG Nr. 2 = NVwZ 1996, 191 = PersR 1995, 179 = PersV 1995, 369 = ZBR 1996, 23 = ZfPR 1995, 85).

Gleiches gilt für die Frage der Erforderlichkeit der Teilnahme eines Personalratsmitglieds an einer Schulungsveranstaltung.

Ausgehend von diesen Erwägungen besteht – entgegen der Auffassung des Antragstellers – nicht schon allein aufgrund des Entsendungsbeschlusses des Personalrats eine Verpflichtung der Dienststelle, die bei dem Personalratsmitglied durch die Teilnahme an der Bildungs- oder Schulungsveranstaltung entstehenden Kosten zu tragen. Vielmehr hat die Dienststelle, bevor sie die Kosten für die Teilnahme an der Bildungs- oder Schulungsveranstaltung erstattet, selbständig und in eigener Verantwortung zu prüfen, ob diese Kosten erforderlich und angemessen sind. Angesichts dessen ist sie zur Vermeidung einer Kostenerstattungspflicht auch nicht gezwungen, die Rechtswidrigkeit des vom Personalrat gefassten Entsendungsbeschlusses im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren feststellen zu lassen (Vgl. auch OVG S.-A., Beschluss vom 6.10.1999 – A 6 S 2/97 –, ZfPR 2000, 41; Altvater u. a., BPersVG, 8. Aufl., § 44 RdNr. 11; Fischer/Goeres/Gronimus, GKÖD, K § 44 RdNr. 6; Lorenzen u. a., BPersVG, § 44 RdNr. 11c).

Für die gegenteilige Auffassung kann sich der Antragsteller nicht mit Erfolg auf die Entscheidung des BVerwG vom 24.11.1986 (BVerwG, Beschluss vom 24.11.1986 – 6 P 3.85 –, Buchholz 238.33 § 41 BrPersVG Nr. 3 = DVBl. 1987, 420 = PersR 1987, 84 = PersV 1987, 422 = ZBR 1987, 220 = ZTR 1987, 65) berufen. Die vom Antragsteller herangezogenen Ausführungen dieser Entscheidung verhalten sich zu der vorliegend nicht relevanten Frage, ob der Dienststellenleiter berechtigt ist, ein Beschlussverfahren zur Klärung der Frage einzuleiten, ob ein Entsendungsbeschluss des Personalrats rechtmäßig ist. Im Weiteren bestehen durchgreifende Zweifel, ob die Entscheidung, die zum Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5.3.1974 (BremGBl. S. 131) ergangen ist, auf den Geltungsbereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes Anwendung finden kann, da die jeweiligen Regelungen durchaus relevante Unterschiede aufweisen (Vgl. in diesem Zusammenhang OVG NRW, Beschluss vom 4.3.1993 – CL 33/89 –, NWVBl. 1993, 466 = PersV 1995, 463 = RiA 1993, 307 = ZTR 1993, 436).

Weiterhin ist der – zeitlich später ergangenen – Entscheidung des BVerwG vom 7.12.1994 (BVerwG, Beschluss vom 7.12.1994 – 6 P 36.93 –, a.a.O.) zu entnehmen, dass auch das BVerwG keine Pflicht des Dienststellenleiters annimmt, zur Vermeidung

einer Kostenerstattungspflicht die Rechtswidrigkeit des vom Personalrat gefassten Entsendungsbeschlusses im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren feststellen zu lassen. In dieser Entscheidung wird ausdrücklich betont, dass für den Fall, dass sich Dienststelle und Personalrat nicht über die Erforderlichkeit einer Schulung für die Personalratsarbeit verständigen können, gegebenenfalls eine gerichtliche Entscheidung im Rahmen eines personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahrens herbeigeführt werden muss. Von einer gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit des Entsendungsbeschlusses ist dort keine Rede. Zudem hat das BVerwG auch nicht auf die vom Antragsteller angeführte Entscheidung vom 24.11.1986 – 6 P 3.85 – Bezug genommen, sondern vielmehr auf die Entscheidung vom 27.4.1979 – 6 P 30.78 (BVerwG, Beschluss vom 27.4.1979 – 6 P 30.78 –, Buchholz 238.3A § 46 BPersVG Nr. 6 = PersV 1981, 29 = ZBR 1979, 378).

Jenes Verfahren war aber nicht vom Dienststellenleiter mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Entsendungsbeschlusses, sondern vom Personalrat eingeleitet worden, um die Frage gerichtlich klären zu lassen, ob die Entsendung eines seiner Mitglieder zu einer Schulungsveranstaltung erforderlich war.

Im Übrigen lässt auch keine der in der Folgezeit ergangenen Entscheidungen des BVerwG auch nur im Ansatz erkennen, dass der Dienststellenleiter zur Vermeidung einer Kostenerstattungspflicht verpflichtet sein könnte, die Rechtswidrigkeit des vom Personalrat gefassten Entsendungsbeschlusses im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren feststellen zu lassen. Vielmehr hat sich das BVerwG in zahlreichen Verfahren, die jeweils vom Personalrat eingeleitet waren, sachlich mit der Frage des Bestehens einer Kostenerstattungspflicht beschäftigt. Wäre die Auffassung des Antragstellers zutreffend, hätte es einer solchen sachlichen Befassung nicht bedurft. Denn die jeweiligen Anträge der Personalräte wären infolge des Fehlens eines Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig gewesen, da eine Kostenerstattungspflicht – die Richtigkeit der Auffassung des Antragstellers unterstellt – schon allein aufgrund des unverändert fortbestehenden Entsendungsbeschlusses bestanden hätte.

NRW-Kaleidoskop

Anfang März 2013 besuchten in Nordrhein-Westfalen 507 600 Kinder unter sechs Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Davon hatte etwa jedes dritte Kind (175 100) mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. Bei annähernd jedem vierten Kind (113 800) in Kindertagesbetreuung wird zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen. Regional betrachtet zeigen sich zum Teil deutliche Unterschiede: Jedes zweite **Gelsenkirchener** (50,9 Prozent), **Duisburger** (50,7 Prozent) oder **Hagener** (48,0 Prozent) Kind unter sechs Jahren in Kindertagesbetreuung hatte 2013 mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. **Bielefelder** (47,1 Prozent) und **Remscheid** (45,4 Prozent) folgten auf den weiteren Plätzen. Bei den Familien, die sich zu Hause überwiegend in einer Fremdsprache unterhalten, wiesen die Städte Duisburg (38,8 Prozent), Gelsenkirchen (36,4 Prozent) und **Wuppertal** (33,3 Prozent) die höchsten Quoten auf. *(IT.NRW)*

Im Jahr 2012 wurden von den Entsorgungsbetrieben Nordrhein-Westfalens 8,26 Millionen Tonnen Siedlungsabfälle eingesammelt, das waren 0,8 Prozent weniger als ein Jahr zuvor (2011: 8,32 Millionen Tonnen). Damit ergibt sich für das Jahr 2012 ein Pro-Kopf-Abfallaufkommen von 470,4 Kilogramm je Einwohner (2011: 474,4 Kilogramm). Bei nahezu der Hälfte der Siedlungsabfälle handelte es sich um Haus- und Sperrmüll (3,83 Millionen Tonnen). Je Einwohner waren das 218,2 Kilogramm, 8,4 Kilogramm weniger als 2011. Die Menge der organischen Abfälle (Abfälle aus der Biotonne und biologisch abbaubare Abfälle aus Garten- oder Parkabfällen) erhöhte sich um 300 Gramm auf 108,6 Kilogramm je Einwohner. Die höchste Steigerung ergab sich mit einem Zuwachs von 4,1 Kilogramm (auf 141,9 Kilogramm) je Einwohner bei den getrennt erfassten Wertstoffen (Glas, Papier, Pappe, Leichtverpackungen, Holz, Kunststoffe, Metalle u. Ä.). Die Menge der sonstigen Abfälle lag unverändert bei 1,7 Kilogramm je Einwohner. *(IT.NRW)*

Ende 2012 gab es in Nordrhein-Westfalen mit über 8,94 Millionen 0,4 Prozent mehr Wohnungen (einschließlich Wohnungen in Wohnheimen) als Ende 2011 und 0,7 Prozent mehr als Ende 2010. Anhand erster Ergebnisse der auf den Daten des Zensus 2011 basierenden Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestands kamen damit rein rechnerisch jeweils zwei Personen auf eine Wohnung. Ende 2012 befanden sich 96,6 Prozent der nordrhein-westfälischen Wohnungen in Wohngebäuden und 3,4 Prozent in sogenannten Nichtwohngebäuden, also gemischt genutzten Gebäuden, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen. Im Durchschnitt war jede Wohnung 89,3

Quadratmeter groß; jedem Einwohner NRWs standen durchschnittlich rund 45,5 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung. Mehr als jede achte Wohnung in NRW war eine Ein- oder Zweizimmerwohnung, etwas mehr als die Hälfte der Wohnungen hatten drei oder vier Räume. Über ein Drittel aller Wohnungen (36,5 Prozent) verfügte über fünf oder mehr Räume einschließlich Küchen. *(IT.NRW)*

Ab sofort starten an Rhein und Ruhr die Befragungen zum diesjährigen Mikrozensus. Dabei werden in den nächsten Wochen und Monaten rund 76 000 nordrhein-westfälische Haushalte vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen befragt. In **Düsseldorf** fanden z. B. im Januar in 39 per Zufall ausgewählten Bezirken Mikrozensusbefragungen statt; die Zahl der befragten Haushalte liegt in jedem der 11 318 Auswahlbezirke des Landes bei durchschnittlich sieben. In wie vielen Bezirken in den Städten und Gemeinden die Befragungen stattfinden, können Sie im Internet unter der Adresse www.it.nrw.de/statistik/a/erhebung/mikrozensus/index.php nachlesen. Diese größte deutsche Haushaltsbefragung wird von den statistischen Landesämtern seit 1957 jährlich durchgeführt. Beispiele für Aussagen über das Land NRW, die nur aufgrund von Mikrozensusergebnissen gemacht werden können, sind: 2,2 Millionen Erwerbstätige arbeiteten 2012 regelmäßig auch an Wochenenden. 73,7 Prozent der Berufspendler benötigten im Jahr 2012 weniger als 30 Minuten für den Weg von der Wohnung zum Arbeitsplatz. 1,2 Millionen Mütter mit Kindern unter 18 Jahren waren 2012 erwerbstätig. *(IT.NRW)*

Übrigens ...

... Im Jahr 2013 besuchten nahezu 20,4 Millionen Gäste die über 5 200 nordrhein-westfälischen Beherbergungsbetriebe (mit mindestens zehn Gästebetten und auf Campingplätzen); insgesamt wurden 46,1 Millionen Übernachtungen verbucht. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, wurde das bisherige Rekordergebnis aus dem Jahr 2012 damit übertroffen: Die Besucherzahl war um 2,0 Prozent, die Zahl der Übernachtungen um 1,6 Prozent höher als im Jahr 2012. Überdurchschnittlich hohe Zuwächse ergaben sich 2013 bei der Zahl der Auslandsgäste (4,5 Millionen; +5,7 Prozent); die Übernachtungszahlen stiegen hier auf 9,5 Millionen (+3,3 Prozent). Auch bei den Gästen aus dem Inland (15,8 Millionen; +1,0 Prozent) und deren Übernachtungszahlen (36,6 Millionen; +1,2 Prozent) konnten die Vorjahreswerte übertroffen werden. *(Quelle: idr)*

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen ist die Stimme der Städte im größten Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. In ihm haben sich 39 Städte – 22 kreisfreie und 17 kreisangehörige – mit neun Millionen Einwohnern zusammengeschlossen. Der kommunale Spitzenverband repräsentiert damit knapp die Hälfte der Bevölkerung des Landes.

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen vertritt die im Grundgesetz und der Nordrhein-Westfälischen Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung. Er nimmt aktiv die Interessen der Städte gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und zahlreichen Organisationen wahr.

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen berät seine Mitgliedsstädte und informiert sie über alle kommunal bedeutsamen Vorgänge und Entwicklungen.

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen stellt den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern her und fördert ihn in zahlreichen Gremien.